

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am
30. Juni 2022, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. Vizebgm. Markus Grünseis
3. GV. Dr. Stefan Glaser
4. GV. Franz Lettner
5. GR. Andreas Steinbacher
6. GR. Josef Buchleitner
7. GR. Josef M. Hötzingner
8. GR. Gerald Kettl
9. GR. Gerlinde Murauer
10. GR. Alfred Buchleitner
11. GR. Michael Wiesinger
12. GR. Margit Kettl
13. GV. Peter Bahn
14. GV. Patrick Zeilinger
15. GR. Christoph Wiesner
16. GR. Susanne Kittl
17. GR. KommR. Christian Helmut Kittl
18. GV. Josef Fery
19. GR. Gerald Stockinger
20. GR. Gerhard Kreuzhuber

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|----------------------------|-----|--|
| 1. GR. Gerald Prey | für | GR. Franz Vorhauer |
| 2. GR. Stefan Stieglmayr | für | GR. Gerhard Stieglmayr |
| 3. GR. Rudolf Gruber | für | GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister |
| 4. GR. Gerhard Angerschmid | für | GR. Gerhard Mayer |
| 5. GR. Alexander Pur | für | GR. Andreas Steinbacher (SPÖ) |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990):
Ortsplaner DI Wolfgang Sedelmaier (TOP 1 – TOP 5)

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Franz Vorhauer
GR. Gerhard Stieglmayr
GR. Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister
GR. Gerhard Mayer
GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)

nicht entschuldigt:

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 23. Juni 2022 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Tagesordnung

- 1) Fischerleitner Hermann und Brigitte, 4941 Mehrnbach, Asenham 18, Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1152/2 und 1157, beide KG Renetsham – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 2) Abänderung Bebauungsplan Nr. 1 „Sonnenhang 1“ – Abänderung Nr. 1 – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 3) Abänderung Bebauungsplan Nr. 2 „Aubachberg-Renetsham“ – Abänderung Nr. 1 – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 4) Abänderung Bebauungsplan Nr. 6a „Renetsham“ – Abänderung Nr. 2 – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 5) Erstellung Bebauungsplan Nr. 7 „Mehrnbach - Riederstraße“ – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 6) Einführung der Straßenbezeichnung „Weinstraße“ – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 7) Gewährung einer Betriebsförderung für die Firma CH Gastro GmbH, Mehrnbach 149; Beratung und Beschlussfassung
- 8) Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung
- 9) Verordnung über die Auflassung des Öffentlichen Gutes – Teil aus Parz. Nr.: 1790/4, KG. Atzing (Eder); Beratung und Beschlussfassung
- 10) Prüfungsausschuss – Prüfbericht vom 09. Juni 2022; Kenntnisnahme
- 11) Land Oberösterreich – Gemeinde Mehrnbach, Gestattungsvertrag Sondernutzung L 503 Oberinnviertler Straße (Verlegung Wasserleitung, Leerverrohrung f. Strom und Leerverrohrung für Glasfaseranschluss für die Zeugstätte der FF-Oberholz); Beratung und Beschlussfassung
- 12) Bekanntgabe Änderung Fraktionsobmänner FPÖ-Fraktion
- 13) SHV Ried; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 11. Mai 2022; Kenntnisnahme
- 14) Wohnungsvergabe ISG - Wohnhaus Mehrnbach 143/10; Beratung und Beschlussfassung
- 15) Festlegung Sitzungskalender für das 2. Halbjahr 2022
- 16) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Mitglieder des Gemeinderates, die Fraktionsvorsitzenden, AL Josef Schrattenecker sowie die Schriftführerin, Frau Christine Graf, sehr herzlich. Darüber hinaus begrüßt er den heute anwesenden Ortsplaner, Herrn DI Wolfgang Sedelmaier, sehr herzlich, welcher für Fragen und Erläuterungen im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen der Bebauungspläne zur Verfügung stehen wird. Als Zuhörer begrüßt er weiters den Eigentümer jener Fläche in Asenham, für welche unter TOP 1 der Tagesordnung eine Umwidmung für Photovoltaikanlagen beantragt wurde.

In weiterer Folge nimmt der Vorsitzende die Angelobung der Gemeinderäte Stefan Stieglmayr und Gerald Prey vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgender Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 in die heutige Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag 1:
DI Wagneder; Katastervermessung „Bergerweg“ (Tausch des Öffentlichen Gutes);
Durchführung der Verbücherung nach § 13 LiegTeilG; Beratung und
Beschlussfassung

Begründung der Dringlichkeit:

Im Zuge der Vermessung der Bauplatzerweiterung „[REDACTED]“ wurde die Lage des Öffentlichen Gutes Parz.: 1460/4 verändert. Einerseits tritt die Gemeinde Mehrnbach die Teilfläche 5 (11 m²) an die Ehegatten [REDACTED] ab, andererseits werden der Gemeinde Mehrnbach die Teilflächen 4 u. 5 (Gesamt: 20 m²) in das Öffentliche Gut abgetreten.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Dringlichkeitsantrag 2:
BH Ried im Innkreis; Prüfbericht Überprüfung Rechnungsabschluss 2020;
Kenntnisnahme

Begründung der Dringlichkeit:

Der Prüfbericht der BH Ried ist heute der Gemeinde übermittelt worden. Dieser könnte noch in dieser Sitzung zur Kenntnis genommen werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Dringlichkeitsantrag 3:
BH Ried im Innkreis; Prüfbericht Überprüfung Eröffnungsbilanz der Gemeinde
Mehrnbach; Kenntnisnahme**

Begründung der Dringlichkeit:

Der Prüfbericht der Eröffnungsbilanz der Gemeinde wurde von der BH Ried im Innkreis übermittelt. Dieser soll noch in dieser Sitzung zur Kenntnis genommen werden.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Dringlichkeitsantrag 4:
Nahwärmeprojekt für die Ortschaft Riegerting – Unterstützung des Projekts durch
die Gemeinde Mehrnbach**

- a. **Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Parz.: 379/8, KG. Riegarding von Grünland in „M“-Gemischtes Baugebiet**
- b. **Zurverfügungstellung des Grundstückes für die Errichtung des Heizwerkes (in Absprache mit der FF-Riegerting**

Begründung der Dringlichkeit:

Herr Schrems Hubert, [REDACTED] plant für die Ortschaft Riegerting ein Nahwärmeprojekt mittels einer Hackschnitzelheizung zu errichten. Das Grundstück, auf dem die Anlagenerrichtung angedacht ist, ist im Besitz der Gemeinde Mehrnbach neben der Zeugstätte der FF-Riegerting. Es sollte grundsätzlich beschlossen werden, ob die Gemeinde das Projekt unterstützt.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend tritt der Vorsitzende in die Tagesordnung ein:

1.) Fischerleitner Hermann und Brigitte, 4941 Mehrnbach, Asenham 18, Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1152/2 und 1157, beide KG Renetsham - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt das Ansuchen der Ehegatten Fischerleitner Hermann und Brigitte um Abänderung des Flächenwidmungsplanes zur Kenntnis:

* * * *

Fischerleitner Hermann und Brigitte
Hof 17
4906 Eberschwang



20.06.2022

Der Bürgermeister

An den
Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach
z.H.: Herrn Bgm. Georg Stieglmayr

Mehrnbach 80
4941 Mehrnbach

**Betr.: Abänderung des bestehenden Flächenwidmungsplanes der Gemeinde
Mehrnbach in der Ortschaft Asenham**

Wir sind Besitzer der Liegenschaft Asenham 18 (EZ 60, KG 46148 Renetsham). Teile unserer Grundstücke 1172/1, 1159, sowie ein Teil der Parzelle 1159 besitzen bereits die Widmungskategorie „PVA“ für Photovoltaikanlagen. (Abänderung 3.47)

Wir beabsichtigen diese Widmung nun um die Parzellen 1152/2, sowie 1157, allesamt EZ 60, KG 46148 Renetsham, im Ausmaß von ca. 2457 m² zu erweitern. Die Parzellen 1152/2 und 1157 sind im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als „Grünland“ (LN) ausgewiesen.

Wir ersuchen daher um Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan M 1 : 2000 bzw. der Hangwasserkarte liegt bei.

Um positive Erledigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen:

Beilage:
Planauszug M 1 : 1000
Auszug Hangwasserkarte M 1:1000

* * * * *

Der Vorsitzende beschreibt die Lage der von der Umwidmung betroffenen Fläche anhand einer Bildschirmpräsentation und teilt mit, dass nördlich, östlich und südlich an das Anwesen Fischerleitner angrenzend, bereits eine Sonderausweisung im Grünland „Photovoltaik“ besteht. Dazu sei anzuführen, dass das Grundstück Parz. Nr. 1157 beim ursprünglichen Widmungsverfahren nicht einbezogen wurde, in logischer Hinsicht jedoch zur Sonderausweisung hinzugehört und diese daher auch um das benannte Grundstück ergänzt werden sollte.



Darüber hinaus sollen nun auch westlich der Liegenschaft „Asenham 18“ weitere Grundstücke umgewidmet werden, wobei sich eine Teilfläche bereits auf Eitzinger, der überwiegende Teil aber auf Mehrnbacher Gemeindegebiet befindet. Das Widmungsbegehren wurde bereits einer Vorbeurteilung durch das Land OÖ, Abt. Raumordnung und Naturschutz – auch Vorort - unterzogen. Dabei wurde bestätigt, dass eine Erweiterungsmöglichkeit vorstellbar ist. Vom Gemeinderat der Gemeinde Eitzing wurde für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes bereits ein positiver Grundsatzbeschluss gefasst, wengleich auch einige Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen zu verzeichnen waren. Der Vorsitzende bemerkt, dass man natürlich wisse, dass Photovoltaikanlagen in erster Linie auf Dächern errichtet werden sollten und dies auch die Prämisse sei, die seitens der Raumordnung ständig mitgeteilt werde. Aus diesem Grund wurden auch andere Anfragen in Bezug auf Umwidmungen für Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, die in letzter Zeit in Mehrnbach ebenfalls getätigt wurden, seitens der Raumordnung und des Naturschutzes klar und deutlich negativ beurteilt. Andererseits werde aber beispielsweise in Taiskirchen ein Photovoltaikgroßprojekt mit ca. 18 ha auf Flächen der ÖBB umgesetzt, worauf das Land mangels

Zuständigkeit, keinen Einfluss habe. Ausschlaggebend für die positive Beurteilung im gegenständlichen Fall war der Umstand, dass im Bereich der Liegenschaft Asenham 18 bereits eine Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen besteht, die lediglich durch den Güterweg optisch von der Neuwidmungsfläche getrennt ist. Dadurch sei laut Aussage der Raumordnung eine Erweiterungsmöglichkeit gegeben. Der Vorsitzende spricht in diesem Zusammenhang die allgegenwärtige medienpräzente Forderung nach der Erfüllung der Klimaziele an, wodurch seitens der Raumordnung zwar nach wie vor Neuwidmungen von Photovoltaikausweisungen auf Freiflächen grundsätzlich abgelehnt, Erweiterungen aber zugestanden werden. Der Vorsitzende ersucht hiezu um Wortmeldungen.

Vizebgm. Grünseis bezieht Stellung zum Thema Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern. Er verweist dabei auf eine Deutsche Studie. Dieser zufolge seien 60% der Dächer nicht für Photovoltaikanlagen geeignet, zum einen, weil diese nach Norden hin ausgerichtet seien, zum anderen, weil die Eigentümer kein Interesse an der Errichtung einer Photovoltaikanlage hätten bzw. sich eine solche nicht leisten könnten. Zum gegenständlichen Projekt führt er an, dass hier eine Anlage mit einer Leistung von 1,2 Megawatt entstehen soll, die Strom für 540 Haushalte produzieren würde. Vom unmittelbar angrenzenden Anrainer, welcher sich aber bereits auf Eitzinger Gemeindegebiet befindet, bestehen offensichtlich auch keine Einwendungen gegen das Projekt. Als weiteres positives Argument anzuführen sei, dass auch die Errichtung einer Ladestelle für E-Autos angedacht sei. Der Vizebürgermeister ersucht diese Fakten bei der Beschlussfassung mitzubedenken.

GV Dr. Glaser ergreift das Wort und führt vorweg an, dass sich seine Stellungnahme nicht auf die Meinung der ÖVP-Fraktion bezieht, sondern seine persönliche Ansicht als Gemeinderat widerspiegelt, zumal es in der ÖVP-Fraktion unterschiedliche Meinungen zu dieser Angelegenheit gebe. Er persönlich vertritt die Ansicht, dass diese Erweiterung aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll sei. Unter Erweiterung verstehe er im gegenständlichen Fall nicht das kleine Grundstück Nr. 1157 im Bereich der Bestandwidmung, sondern die größere Fläche des Grundstückes Nr. 1152/2. Für ihn gehe es vorrangig um die Frage, wo Photovoltaikanlagen sinnvollerweise errichtet werden sollten. Man befinde sich hier in einem Ortschaftsbereich, angrenzend an ein „Dorfgebiet“. Man könne nun die Meinung vertreten, dass eine Erweiterung, angesichts des Umstandes, dass östlich des Güterweges bereits eine Bestandwidmung vorliege, auch schon egal sei. Seiner Meinung nach mache es aus Sicht des Ortsbildschutzes einen riesigen Unterschied, ob sich eine Photovoltaikanlage beidseits oder nur auf einer Straßenseite befindet. Bei einer Vorortbesichtigung der geplanten Flächen habe er den Eindruck gewonnen, dass er persönlich in dieser Gegend nicht mehr wohnen wollen würde. Daher meint er, dass Photovoltaikanlagen dort errichtet werden sollten, wo das Ortsbild nicht so massiv gestört werden würde. Was die Errichtung von Photovoltaikanlagen betrifft, ist er der Meinung, dass zuerst einmal Dachflächen bzw. Brachflächen im Bereich von Autobahnen, Eisenbahnschienen, Bundesstraßen usw. verbaut werden sollten, aber nicht Flächen in Ortschaften. Auch wenn es sich bei der gegenständlichen Umwidmung um eine Erweiterungsfläche handelt, störe es ihn jedoch massiv, dass eine Photovoltaikanlage letztlich beidseits der Straße zur Ausführung gelangen würde. Den Schutz des Ortsbildes erachtet er vorrangig als eine Aufgabe der Gemeinde. Aus diesem Grund könne er aus persönlicher Überzeugung jener Umwidmung, welche das Grundstück westlich des Güterweges betrifft, keine Zustimmung erteilen.

GR Pur möchte wissen, welche Beweggründe den Umwidmungswerber dazu angetrieben hätten, eine Photovoltaikanlage in dieser Größenordnung errichten zu wollen.

Der Vorsitzende geht davon aus, dass es sich hier um eine wirtschaftliche Unternehmung handelt und hinter dem Projekt freilich auch ein finanzieller Gedanke stehe. Gleichzeitig gibt er zu bedenken, dass infolge dieses Großprojekts auch die Neuerrichtung der Trafo-Station erforderlich sei und der Umwidmungswerber hiefür die Kosten zu tragen habe. Seiner persönlichen Sichtweise nach, habe die Gesellschaft in Summe den Auftrag, Maßnahmen zu setzen, um die Klimaziele zu erreichen. Ob eine Photovoltaikanlage an einem bestimmten Ort aus Sicht des Ortsbildes passend sei, sei eine Geschmackssache.

GR Pur erkundigt sich nach dem Nutzen für die Allgemeinheit aus dieser Anlage.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Hermann Fischerleitner, welcher sich als Antragsteller unter den Zuhören befindet, auf dessen Ersuchen das Wort.

Hinsichtlich der Frage zum Nutzen für die Allgemeinheit gibt Herr Fischerleitner an, dass es aufgrund einer Gesetzesänderung nunmehr möglich sei, den selbst erzeugten Strom an die Energie Ried zu verkaufen. Die Energie Ried hätte dadurch die Möglichkeit diesen Strom günstiger an ihre Kunden weiter zu verkaufen, da dieser unabhängig vom Gaspreis erzeugt wurde. Ob die Energie Ried von dieser Möglichkeit Gebrauch mache, liege jedoch nicht in seiner Hand. Dass er selbst mit dieser Anlage auch etwas verdienen wolle, stehe außer Frage, ihm gehe es aber auch um den Umweltgedanken. Er spricht dazu das vielzitierte Thema Bodenversiegelung an und er erklärt, dass seine Anlage auf einer Grünfläche ausgeführt werden würde, welche von Schafen abgeweidet wird. Auch der unmittelbar an die Photovoltaikanlage angrenzende Nachbar zeige Interesse auf den Photovoltaikgrünflächen Schafe und Hühner einzustellen und habe keine Einwände gegen eine solche Anlage. Hinzu komme, dass auch ein weiterer benachbarter Landwirt aus der Ortschaft Bankham beabsichtige, auf seinen Dachflächen eine Photovoltaikanlage anzubringen. Da jedoch die bestehende Trafostation bereits an ihren Grenzen angelangt sei, sei nun die Errichtung einer leistungsfähigeren Trafostation geplant. Angesichts dieser Kapazitätserweiterung hätten zukünftig wieder weitere Liegenschaften in Asenham die Möglichkeit, Photovoltaikanlagen zu errichten und Strom in das Netz einzuspeisen.

Der Vorsitzende merkt dazu an, dass es sich bei dem zuletzt angeführten Punkt um ein sehr schwerwiegendes Argument handelt, zumal allen bekannt sei, dass viele PV-Anlagen deshalb nicht ausgeführt werden könnten, weil das Netz und die Trafo-Stationen nicht darauf ausgelegt seien.

Im Übrigen bemerkt Herr Fischerleitner, dass vor der Ausführung ein elektrotechnisches Gutachten erstellt werde, worin geprüft werde, ob am geplanten Standort eine Südausrichtung oder eine Ost-West-Ausrichtung besser geeignet sei, damit niemand geblendet werde.

GV Fery geht davon aus, dass der Antragsteller die Anlage sicherlich aus einem finanziellen Aspekt errichten werde, sich dieser aber selbst über die Wirtschaftlichkeit seiner Investition im Klaren sein müsse. Für ihn persönlich gehe es darum, dass es sich hier um eine erneuerbare Energie handelt, die sinnvoll sei und nicht in Form von Öl oder Gas zugekauft werden müsse. Zur Frage des Standorts führt er an, dass er die geplante Ausführung nicht als Situierung in einem Ortskern betrachtet, sondern diese bereits außerhalb des Ortsgebietes gelegen sei, wo es keine intensiven Wohnnutzungen gebe. Für ihn persönlich ergebe die Errichtung einer solchen Anlage daher sehr wohl Sinn und er vertritt die Meinung, dass damit wieder ein kleiner Beitrag geleistet und ein kleiner Schritt in Richtung Energieunabhängigkeit gesetzt werde.

GV Zeilinger ergreift das Wort und teilt mit, dass die Optik einer Photovoltaikanlage eine Geschmackssache sei und hiezu vermutlich jeder eine andere Ansicht habe. Er gibt an, dass er sich auch beruflich mit dieser Thematik beschäftige und aus technischer Sicht anzuführen sei, dass eine solche Anlage in ihrer Gesamtheit von der Effizienz her viel wertvoller sei, als wenn jeder Hausbesitzer eine Kleinanlage auf seinem Dach situiere. Durch die vielen Anlagen ergäben sich oft Probleme im Netz, was dazu führe, dass Energieversorger eine Netzeinspeisung oftmals nicht mehr genehmigen würden bzw. zumindest nicht mehr förderten. Hinzu komme, dass es beispielsweise bei einer durchziehenden Unwetterfront zu einem Leistungsabfall komme, welcher auf anderem Wege kompensiert werden müsse, weil es sonst zu einer Notabschaltung kommen würde. Bei regional verteilten Anlagen könnten besser Ausgleiche geschaffen werden. Wenn darüber hinaus auch noch eine Trafostation neu errichtet werde, was üblicherweise der intensivste Kostenfaktor sei, habe man technisch eine saubere Lösung und könne diese technisch auch sinnvoll nutzen.

GR Stockinger möchte in dasselbe Horn stoßen. Er persönlich hält die Errichtung einer Photovoltaikanlage ebenfalls für sinnvoll. Zur Frage der Situierung schließt er sich der Meinung von GV Fery an. Auch er betrachtet den Standort nicht direkt als Ortskern, sondern als etwas abgelegen im Bereich eines Wirtschaftsbetriebes. Wenn zudem die Anrainer nichts gegen die Errichtung einer Photovoltaikanlage einzuwenden hätten, sehe er die Ausführung als sehr sinnvoll. In Zeiten wie diesen, wo man nur von großen Lieferanten abhängig sei, sei es umso wichtiger, Anlagen zur unabhängigen Energieversorgung zu schaffen. Darin sehe er auch die Zukunft.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Asenham in „Sonderausweisung im Grünland - Photovoltaikanlage“ grundsätzlich die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Die gesamte FPÖ-Fraktion, die gesamte SPÖ-Fraktion und die gesamte ÖVP-Fraktion ausgenommen GV Dr. Glaser stimmen im Sinne des Antrages. GV Dr. Glaser stimmt gegen den Antrag. Dadurch ist der Antrag mehrheitlich angenommen.

2.) Abänderung Bebauungsplan Nr. 1 „Sonnenhang 1“ – Abänderung Nr. 1 – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Abänderung des Bebauungsplanes „Sonnenhang 1“ bereits in der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses besprochen wurde. Zum besseren Verständnis möchte er an dieser Stelle etwas weiter ausholen und in Erinnerung rufen, dass der bestehende Bebauungsplan sehr eng geschnürt war. Er verweist dazu auf die Vorgaben in Bezug auf Fensterfarbe, Dachfarbe, Dachneigung, usw. Aus heutiger Sicht seien aber viele dieser Einschränkungen überholt und wurden oftmals bereits schon ignoriert. Hinzu kommt, dass insbesondere von Bewohnern der Einzelhäuser Wünsche hinsichtlich eines Dachgeschoßausbaues an die Gemeinde herangetragen und Abänderungen gefordert wurden. Aus diesem Grund habe man sich zu einer Überarbeitung entschlossen, mit dem Ziel, die vielen Sonderregelungen abzuschaffen und im Bereich der Einzelhäuser Zubauten der Höhe nach zu erlauben. Eine gänzliche Aufhebung des Bebauungsplanes stand nicht zur Diskussion, da beispielsweise eine Doppelhaus- bzw. Gruppenbebauung nur mittels eines Bebauungsplanes möglich sei. Der Vorsitzende ersucht den Ortsplaner um eine kurze Erläuterung jener Punkte, in welchen der Bebauungsplan abgeändert werden solle.

Mittels einer Bildschirmpräsentation wird die vom Bebauungsplan betroffene Fläche sowie der Abänderungsentwurf zur Kenntnis gebracht.



Der Ortsplaner ergreift das Wort und gibt an, dass der Bebauungsplan eine lange Geschichte habe. Dieser baue auf dem bestehenden Bebauungsplan aus dem Jahr 1990 auf, welcher noch aus dem vordigitalen Zeitalter stammt und der sehr eng geschnürt war. Er erwähnt in diesem Zusammenhang Einschränkungen in Bezug auf die Fensterfarbe, Firstrichtung, etc. In einer ersten Besprechung habe man sich darauf verständigt gehabt, dass diese Form, die seinerzeit gewählt worden war, beibehalten und das Korsett ähnlich eng geschnürt werden solle, und nur die nicht unbedingt notwendigen Dinge wie Fensterform und -farbe, bzw. Dachform, -farbe und -eindeckung weggelassen werden könnten. Nach weiteren Überlegungen sei man aber darauf gekommen, dass man den Bebauungsplan noch liberaler gestalten und mehr ermöglichen möchte. Man habe demzufolge also einen sehr offenen Bebauungsplan vorgesehen gehabt, welcher aber bei genauerer Betrachtung zu liberal gewesen wäre. Der Respekt davor, möglicherweise einen nachbarschaftlichen Zwist auszulösen, wenn man den Bebauungsplan zu liberal gestalten würde, war einfach zu groß, sodass man sich schließlich dazu entschlossen habe, die Baufluchtlinien für Hauptgebäude so großzügig wie möglich zu situieren und die Baufluchtlinien für Nebengebäude und Garagen gänzlich aufzulösen. Diese seien nun überall entsprechend dem Öö. Bautechnikgesetz gestattet. Zudem habe man sich vorgestellt, dass bei den Einzelbebauungen auf der östlichen Seite noch eine etwas größere Mobilität möglich wäre, jedoch bei den Doppel- bzw. Gruppenbebauungen im westlichen Teil des Bebauungsplanes doch eine etwas restriktivere Form angebracht wäre. Westlich sei man daher bei der eingeschößigen Bauweise + ausgebautem Dachgeschoß geblieben, östlich hingegen solle fortan eine zweigeschößige Bebauung + ausgebautem Dachgeschoß ermöglicht werden. Über die Definition des Dachgeschoßes gab es heute im Vorfeld der Sitzung noch eine kleine Debatte. Da die bestehende Form der Dachgeschoße bereits einen Kniestock von 1,50 Meter aufweise, müsse man vom Schema des Entwurfes abweichen und diesen mit 1,50 m festsetzen, da man ansonsten im Bestand bereits neben dem abgeänderten Bebauungsplan wäre. Zusätzlich habe man es beim Sonnenhang mit einer Spezialität, nämlich mit „springenden Grundrissen“, zu tun. Da es sich bei den Bestandsgebäuden um jeweils halbgeshößig versetzte Geschoße handelt, sei es besonders schwierig, eine Höhe festzulegen. Am sinnvollsten erschienen sei es letztlich, die Höhe an der bestehen +/- 0,00 Fußbodenoberkante festzumachen. Prinzipiell sei ein Bebauungsplan auch dazu da, um dem Bauamt eine Hilfestellung zu leisten. Er erwähnt dazu als Beispiel, dass es eine Regelung brauche, welche Dinge nach einem Totalabbruch möglich wären oder nicht. Es sei daher besonders wichtig, dass vor einem Totalabbruch die absolute Höhenlage der FOK gemessen worden sein müsse, um eine Ausgangsbasis für eine neue Bebauung zu haben. Darüber hinaus sei heute vor der Sitzung noch eine Diskussion um die schematische Darstellung bzw. Formulierung *„Zusätzlich zur Zahl der Geschoße ist ein zurückgesetztes Geschoß gemäß Bild zulässig.“* im Entwurf des Bebauungsplanes aufgetaucht. Aufgrund des Einwandes, dass diese Formulierung etwas verwirrend sei, habe man nun die Worte gewählt *„Als Dachgeschoß ist auch ein zurückgesetztes Geschoß gemäß Bild zulässig.“* Das heißt, auch wenn keine Dachfläche dargestellt sei, sei ein zurückgesetztes Geschoß innerhalb dieser gezeichneten Silhouette kein Vollgeschoß. Eine weitere Erweiterung gegenüber dem Bautechnikgesetz sei, dass nunmehr die Hälfte der Dachflächen mit Gaupen bestückt werden dürften und nicht mehr nur ein Drittel. Als Arbeitstool habe man sämtliche Leitungen, welche die Leitungsträger bzw. die Gemeinde zur Verfügung gestellt haben, in den Bebauungsplan implementiert. Im Übrigen wurde auch der Kataster im Hinblick auf die aufgelösten Grundstücksgrenzen – dies betrifft insbesondere den aufgelösten Gehweg im Norden und den Grundstückszukauf bei der Parz. Nr. 43/6 – abgeändert. Der Ortsplaner hält abschließend fest, dass – wie überall - die Schwierigkeit im Detail liege und die Abänderung eines Bebauungsplanes mit einem bebauten Bestand eine noch größere Herausforderung darstellt, als die Festlegung eines Bebauungsplanes bei einem noch unbebauten Gebiet. Man habe sich jedoch bemüht, darauf zu achten, dass auch in einem neuen Bebauungsplan alles Platz habe, was bisher Platz gehabt habe und man trotzdem eine gewisse Handhabe habe, wie in Zukunft bei diesen Grundstücken gebaut werden solle.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Ortsplaner für die gute Erläuterung dieser sehr theoretischen Materie. Er ersucht zu berücksichtigen, dass sich auch bei den an die Fraktionsobmänner vor wenigen Tagen versendeten Entwürfe kurzfristig nochmals Änderungen ergeben haben.

Der Ortsplaner wiederholt die angesprochenen Änderungen: Diese wären:

- Festlegung der Kniestockhöhe auf 1,50 m anstatt 1,25 m aufgrund der bestehenden Ausführung in den Bestandsgebäuden

- Änderung der Formulierung „Zusätzlich zur Zahl der Geschoße bzw. Hauptgesimshöhe ist ein zurückgesetztes Geschoß gemäß Bild zulässig“ in „Als Dachgeschoß ist auch ein zurückgesetztes Geschoß gemäß Bild zulässig.“

Dies bedeutet – so der Ortsplaner – dass ein Dachgeschoß nicht nur dann als Dachgeschoß gesehen werde, wenn auch tatsächlich ein „Steildach“ aufgesetzt sei, sondern auch dann, wenn innerhalb dieser Silhouette ein Flachdach ausgeführt werden würde.

Im Ergebnis – so der Vorsitzende – sei es bei den Einzelhäusern zukünftig, diversen Wünschen der Eigentümer entsprechend, möglich, jetzt bestehende Dachgeschoße in ein Vollgeschoß auszubauen. Bei den zusammengebauten Häusern seien Zubauten der Höhe nach nicht möglich, zulässig seien aber aufgrund der Erweiterung der Baufluchtlinien Zubauten in der Fläche.

GR Kittl fasst zusammen, dass die Abänderung des Bebauungsplanes offensichtlich motiviert durch die Wünsche der Bewohner zustande gekommen sei.

Der Vorsitzende bestätigt dies.

GR Hötzingler greift die Aussage auf, wonach der Kataster auch im Hinblick auf ein aufgelassenes öffentliches Gut richtig gestellt wurde. Er möchte wissen, um welches öffentliche Gut es sich dabei gehandelt habe.

Der Vorsitzende stellt klar, dass es sich nicht um ein öffentliches Gut, sondern um eine Verkehrsfläche gehandelt habe. Damit gemeint war – so AL Schrattenecker – jener Gehweg, der sich nördlich und östlich der nördlichen Gruppenbebauung im gemeinschaftlichen Eigentum aller angrenzenden Liegenschaftsbesitzer befunden habe und mittlerweile anteilmäßig zu allen Einzelparzellen zugeschrieben wurde.

GV Fery erkundigt sich nach dem weiteren Ablauf des Bebauungsplanabänderungsverfahrens nach der heutigen Grundsatzbeschlussfassung.

Der Amtsleiter informiert über das Prozedere, wonach in weiterer Folge – so wie auch im Flächenwidmungsplanabänderungsverfahren – alle Betroffenen sowie auch die Nachbargemeinden verständigt und zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen würden. Anschließend erfolge die endgültige Beschlussfassung im Gemeinderat.

GV Fery stellt fest, dass somit alle Betroffenen die Möglichkeit hätten, Einsprüche geltend zu machen, die bei der endgültigen Beschlussfassung noch berücksichtigt werden könnten. Im Übrigen – so denkt GV Fery – dass auch nach der endgültigen Beschlussfassung ein Liegenschaftseigentümer, der eine Baumaßnahme plant, die dem Bebauungsplan nicht entspricht, immer noch die Möglichkeit habe, einen Antrag auf Abänderung des Bebauungsplanes zu stellen, der erneut beurteilt werden müsse.

AL Schrattenecker hält dem entgegen, dass die Erstellung bzw. Abänderung eines Bebauungsplanes nicht auf einige wenige Jahre ausgelegt werde, sondern eine verbindliche Richtlinie für die nächsten Jahrzehnte darstellen solle. Dass alle paar Jahre Einzelwünsche in einem Bebauungsplan berücksichtigt werden, sei grundsätzlich nicht vorgesehen. Anderenfalls wäre derjenige, der sich an die Richtlinien gehalten habe, der Benachteiligte.

GR Hötzingler hakt einmal mehr hinsichtlich der öffentlichen Güter nach. Er erkundigt sich, ob das zwischen Sonnenhang 1 und Sonnenhang 2 befindliche öffentliche Gut im Bereich Hartinger bestehend bleibt oder aufgelassen wird.

AL Schrattenecker weist darauf hin, dass die öffentlichen Güter nicht angetastet werden. Darüber hinaus befinde sich im öffentlichen Gut zwischen Sonnenhang 1 und Sonnenhang 2 eine öffentliche Ortswasserleitung, welche nicht auf Privatgrund gelangen sollte. Lediglich der vermeintliche Gemeinschaftsweg wurde aufgelassen und anteilig zu jedem Bauplatz zugeschrieben, dieser war jedoch nie als öffentliches Gut ausgewiesen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Abänderungsentwurf für den Bebauungsplan „Sonnenhang 1“ die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

3.) Abänderung Bebauungsplan Nr.2 „Aubachberg-Renetsham“ – Abänderung Nr. 1 - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Abänderung des Bebauungsplanes Aubachberg-Renetsham ebenfalls bereits bei einer Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses besprochen wurde. Notwendig wurde die Abänderung in erster Linie aufgrund einer geänderten Straßenführung. In diesem Zuge wurde auch die Auslegung der Anzahl der Geschöße und die Geschosflächenzahl einer Betrachtung unterzogen und angepasst. Er ersucht den Ortsplaner um eine kurze Erläuterung.

Mittels einer Bildschirmpräsentation wird die vom Bebauungsplan betroffene Fläche zur Kenntnis gebracht.



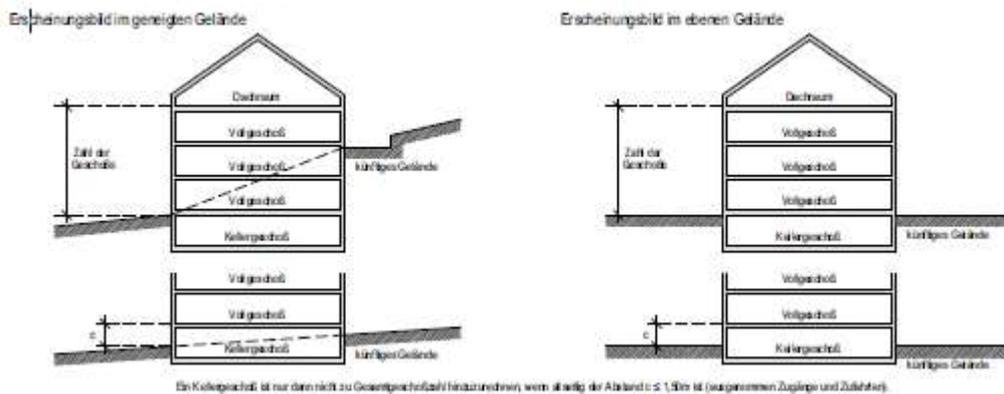
Der Ortsplaner DI Wolfgang Sedelmaier teilt mit, dass der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan ein wesentlich größeres Gebiet von Aubachberg beinhaltet, als jener Ausschnitt, der derzeit abgeändert werden soll. Einer Abänderung unterworfen werden sollte jener Bereich im Norden, wo am meisten Veränderungen stattgefunden haben. Diese Veränderungen seien in erster Linie auf einen geänderten Straßenverlauf, aber auch auf diverse Grundstücksteilungen zurückzuführen und hatten die Folge, dass jahrelang neben dem Bebauungsplan agiert wurde. Nunmehr wurde der Kataster richtig gestellt und auch die Bebauungsdichte wurde mit einer Erhöhung der Geschosflächenzahl von 0,4 auf 0,6 etwas angehoben. Aber auch hier – so der Ortsplaner - stecke der Teufel im Detail. So wäre man nach der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Definition der Vollgeschöße im Bestand teilweise in der Verlegenheit, dass man in der Natur eine Dreigeschosigkeit erkennen müsste, obwohl nur eine Zweigeschosigkeit erlaubt wäre. Aus diesem Grund habe man einen Anker eingezogen, wonach die Zahl der Geschöße zwar weiterhin angegeben werde, diese bei

Bestandsgebäuden aber erst ab +/- 0,00 Meter des rechtskräftigen Bauplanes gezählt werde. Damit werde bei all jenen Bestandsgebäuden, bei denen ein teilweise unterirdisches Geschoß auf einer Breitseite voll in Erscheinung tritt (beispielsweise bei Gebäuden mit zwei Garageneinfahrten und Stiegenaufgang) dieses Geschoß nicht als Vollgeschoß gewertet, obgleich es der Definition eines Vollgeschoßes im Bebauungsplan entsprechen würde, wenn dieses Geschoß im Bauplan als Kellergeschoß definiert sei.

Der Vorsitzende führt dazu einige Beispiele an bestehenden Gebäuden im Gebiet des Bebauungsplanes an, die gemäß neuer Definition im Bebauungsplan bzw. abhängig vom Betrachtungswinkel teilweise auch in der Natur den Anschein erweckten, dreigeschoßig zu sein. Mit der Angabe der Fußbodenoberkante im Bauplan waren diese bisher aber immer als zweigeschoßig anzusehen. Mit dem Zusatz im Bebauungsplan, dass bei bestehenden Gebäuden die Anzahl der Geschoße erst ab +/- 0,00 der Fußbodenoberkante des Erdgeschoßes zu berücksichtigen seien, konnte ein Weg gefunden werden, dass diese Bestandsgebäude auch zukünftig im Bebauungsplan Platz hätten.

Im Übrigen – so der Ortsplaner – enthalte der gegenständliche Entwurf des Bebauungsplanes eine schematische Darstellung zur Definition der Vollgeschoße.

ZAHLE DER GESCHOSSE



Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Abänderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 „Aubachberg“ grundsätzlich die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Abschließend wird noch die Frage gestellt, warum sich die Änderung des Bebauungsplanes Aubachberg nur auf einen Teil und nicht auf den gesamten Bebauungsplan bezieht.

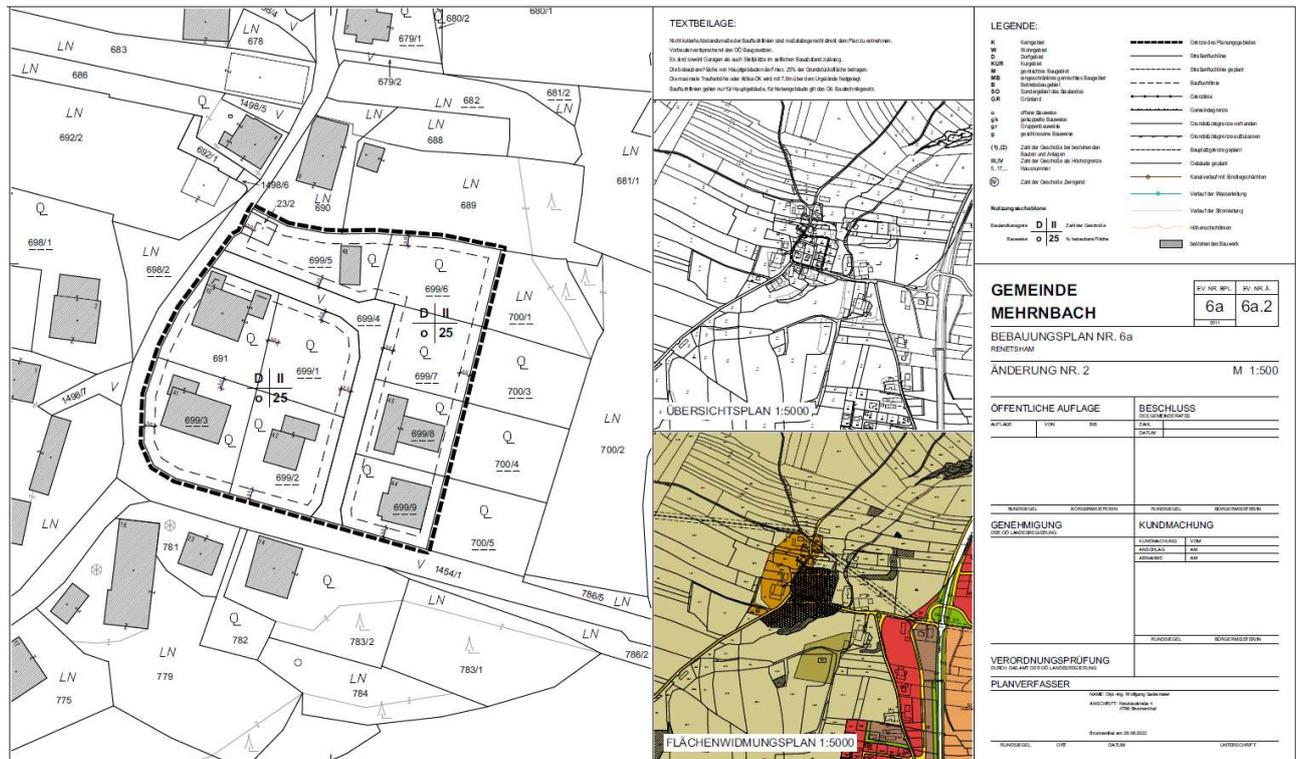
Der Vorsitzende merkt dazu an, dass die Notwendigkeit zur Abänderung in erster Linie dem veränderten Straßenverlauf und der Tatsache, dass speziell in diesem Teil der Siedlung mehrere Baubewilligungen beantragt wurden, geschuldet sei. Im Übrigen stelle ein Abänderungsverfahren immer auch einen Kostenfaktor dar. Der Ortsplaner ergänzt, dass für den restlichen Teil der Siedlung Aubachberg der bisherige Bebauungsplan gelte. Sollten auch hier Veränderungen beispielsweise in der Straßenführung durchgeführt werden, sei auch für den restlichen Teil des Bebauungsplanes eine Überarbeitung erforderlich.

4.) Abänderung Bebauungsplan Nr. 6a „Renetsham“ – Abänderung Nr. 2 - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass auch eine Überarbeitung des Bebauungsplanes Renetsham angeregt und bei der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses besprochen wurde.

Er ersucht den Ortsplaner um eine kurze Erläuterung.

Mittels einer Bildschirmpräsentation wird der Entwurf des überarbeiteten Bebauungsplanes zur Kenntnis gebracht.



Der Ortsplaner erklärt, dass im aktuell geltenden Bebauungsplan „Renetsham“ zwei Grundstücke (Parz. Nr. 691 bzw. Parz. Nr. .23/2) ausgeklammert waren, diese sollen nun in die Verordnungsfläche einbezogen werden. Darüber hinaus wurde die Definition des Bebauungsplanes insofern erweitert, dass Baufluchtlinien nunmehr nur mehr für Hauptgebäude gelten, während für Nebengebäude das Oö. Bautechnikgesetz gilt. Weiters wurde konkretisiert, dass sich die prozentuelle Bebaubarkeit des Grundstückes von 25% zukünftig auch nur mehr auf Hauptgebäude bezieht.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem vorliegenden Abänderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6a „Renetsham“ grundsätzlich die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung

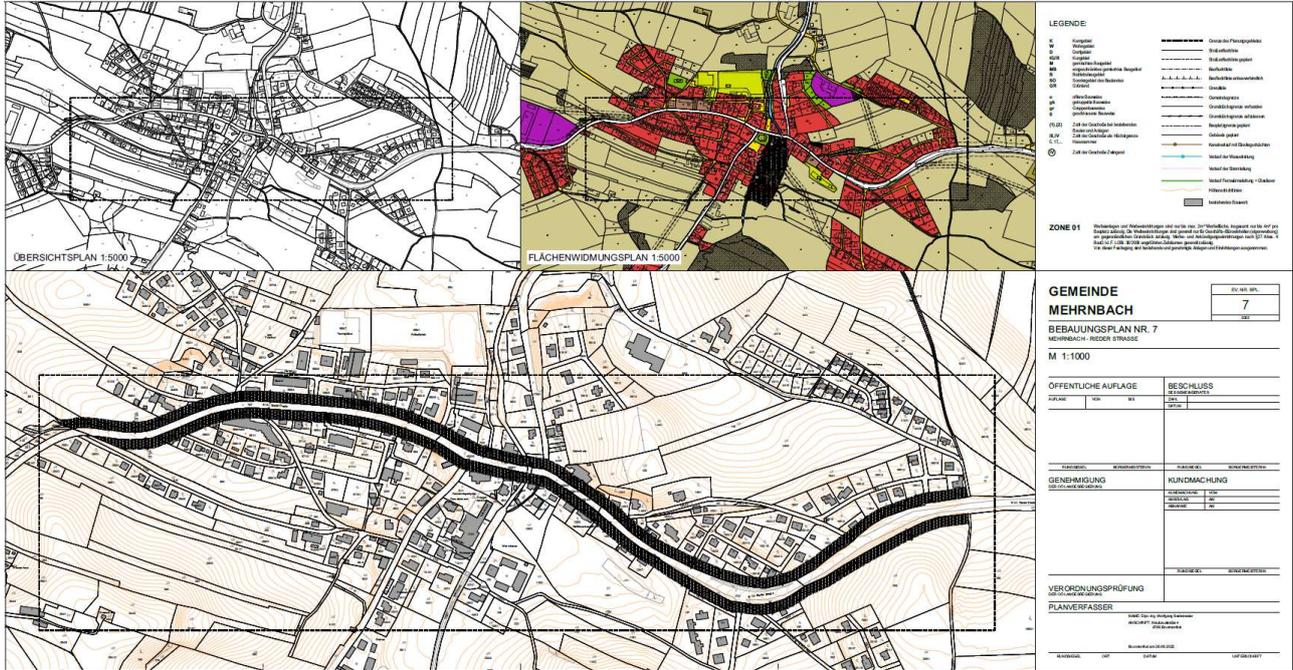
Einstimmig im Sinne des Antrages.

5.) Erstellung Bebauungsplan Nr. 7 „Mehrnbach – Riederstraße“ – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass vor einigen Jahren gehäuft Anfragen nach der Errichtung größerer Werbeflächen entlang der B 141 an die Gemeinde herangetragen wurden. Da mehrere solcher Werbe- und Ankündigungsanlagen bereits existieren und man die Ausführung zusätzlicher

Werbeflächen eindämmen wollte, habe man in der Folge seitens des Gemeinderates entlang der Rieder Straße ein Neuplanungsgebiet erlassen, welches die Errichtung weiterer Werbetafeln untersagte. Nach einer einmaligen einjährigen Verlängerung des Neuplanungsgebietes solle der Ausschluss der Errichtung von Werbeanlagen nun mittels eines Bebauungsplanes verordnet werden. Er ersucht den Ortsplaner hiezu um eine kurze Erläuterung.

Mittels einer Bildschirmpräsentation wird der Entwurf des neuen Bebauungsplanes zur Kenntnis gebracht:



Der Ortsplaner teilt mit, dass bezüglich des Ausschlusses besagter Werbeanlagen eine Zone im Bereich des Ortsgebietes definiert wurde, welche Folgendes besagt:

ZONE 01

Werbeanlagen und Werbeeinrichtungen sind nur bis max. 2m² Werbefläche, insgesamt nur bis 4m² pro Bauplatz zulässig. Die Werbeeinrichtungen sind generell nur für Geschäfts-/Büroeinheiten (eigenwerbung) am gegenständlichen Grundstück zulässig. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen nach §27 Abs. 4 BauO i.d.F. LGBl. 96/2006 angeführten Zeiträumen generell zulässig. Von dieser Festlegung sind bestehende und genehmigte Anlagen und Einrichtungen ausgenommen.

Letzterer Satz – so der Ortsplaner – war ein wichtiger Punkt, da bestehende Anlagen, die bereits früher genehmigt wurden, von der Definition ausgenommen werden mussten, da diese unter Umständen auch die zulässige Größe überschreiten könnten. Mit dieser Handhabe könne verhindert werden, dass wahllos Werbeankündigungen zusätzlich angezeigt werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass Wahlwerbungen, ebenso wie die Ankündigung von Veranstaltungen, auch nach wie vor zulässig seien. Lediglich die Errichtung dauerhafter Werbeflächen im Großformat solle zukünftig verhindert werden.

Vizebgm. Grünseis erkundigt sich anlässlich des bevorstehenden Feldtages eines bekannten Landmaschinenhändlers, ob eine Ankündigung durch Aufstellung eines Anhängers mit Werbeplakat zukünftig noch zulässig sei. Der Vorsitzende ersucht in einem solchen Fall grundsätzlich um Rücksprache mit der Gemeinde, betont aber, dass die kurzfristige Bewerbung einer Veranstaltung nicht Thema des gegenständlichen Bebauungsplanes sei. Diese beziehe sich vorrangig auf fest fixierte Dauerwerbeanlagen.

Die Frage, ob auch in diesem Fall alle betroffenen Grundstücksbesitzer über die Erlassung eines Bebauungsplanes informiert würden, wird vom Amtsleiter bejaht.

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mehrnbach Riederstraße“ grundsätzlich die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende bedankt sich abschließend beim Ortsplaner für die Begleitung durch die heutige Sitzung bzw. auch für die Begleitung bei den Vorgesprächen und die Ausarbeitung der Bebauungsplanentwürfe.

Der Ortsplaner bedankt sich für die Aufmerksamkeit und verlässt anschließend den Sitzungssaal.

**6.) Einführung der Straßenbezeichnung „Weinstraße“ - Grundsatzbeschluss;
Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der Firma Pumberger-Holding GmbH, Mehrnbach 149, ein Antrag auf Einführung der Straßenbezeichnung „Weinstraße“ eingebracht wurde.

Nachstehendes Ansuchen wird vollinhaltlich zur Verlesung gebracht:

	Pumberger Holding GmbH Mehrnbach 149 4941 Mehrnbach
	
Der Bürgermeister	
An das Gemeindegemeinschaft Mehrnbach Mehrnbach 80 4941 Mehrnbach	

Ansuchen auf Änderung des Straßennamens

Sehr geehrter Herr Stiglmayr!

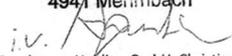
Sehr geehrte Damen und Herren!

Höflich ersuche ich die Gemeinde Mehrnbach den Straßennamen der Pumberger Holding GmbH inklusive aller eingemieteten Betriebe (Pumberger Gebäudetechnik GmbH, PZ GmbH und CH Gastro GmbH) von Mehrnbach 149 auf Weinstraße 1 zu ändern.

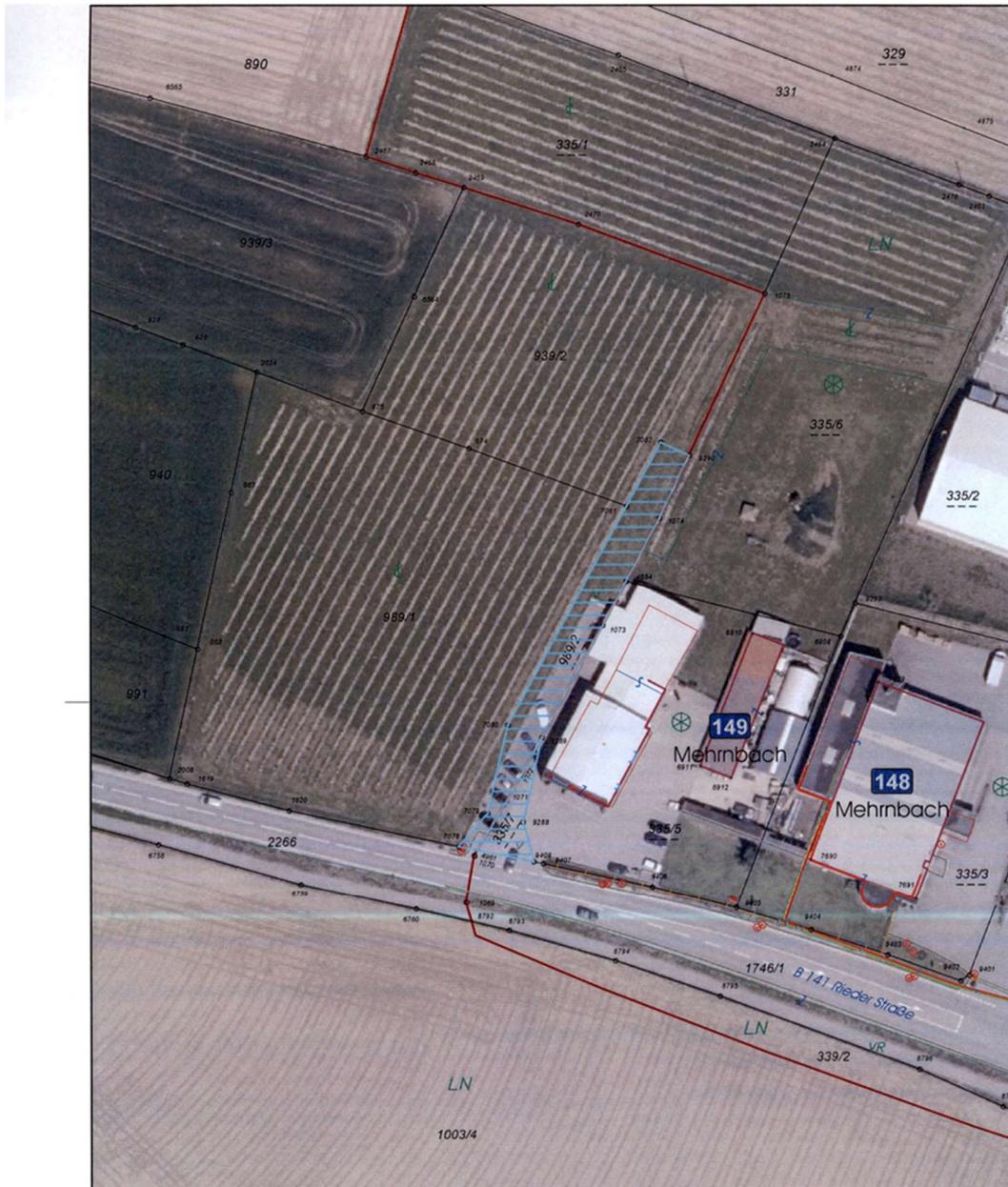
Ich freue mich über eine positive Erledigung!

Mit freundlichen Grüßen

PUMBERGER
Holding GmbH
Mehrnbach 149
4941 Mehrnbach


Pumberger Holding GmbH, Christian Pumberger

Der Vorsitzende bringt anhand einer Bildschirmpräsentation das betroffene öffentliche Gut, welches sich westlich der Pumberger Holding GmbH befindet und bereits jetzt als Zufahrt zu den Weingärten genutzt wird, zur Kenntnis.



Der Vorsitzende verweist auf die derzeitige rege Bautätigkeit im Bereich des Firmenareals und informiert, dass dort eine touristische Lokalität mit Gastronomie und 4-D-Kino, usw., entstehen soll. Aus diesem Grund würde sich der Betriebsinhaber als Adresse die Bezeichnung „Weinstraße 1“ wünschen.

GR Hötzingler möchte wissen, ob auch die Firma Schmiderer & Schendl die Adresse „Weinstraße“ erhalten solle.

AL Schrattecker erklärt, dass die Fa. Schmiderer & Schendl keine eigene Zufahrt von der B 141, sondern lediglich ein Fahrtrecht über die Fa. Scheuch besitze. Da die Pumberger Holding GmbH das Areal der Firma Schmiderer & Schendl bereits erworben habe, werden die beiden Adressen voraussichtlich zusammengeführt werden. Hinsichtlich des durchzuführenden Verfahrens erwähnt der Amtsleiter, dass lediglich die Eigentümerin der westlich an das öffentliche Gut angrenzenden

Grundstücke über die Einführung einer Straßenbezeichnung informiert wird. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Einwendungen eingebracht werden.

Da hiezu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Einführung der Straßenbezeichnung „Weinstraße“ grundsätzlich die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

7.) Gewährung einer Betriebsförderung für die Firma CH Gastro GmbH, Mehrnbach 149; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Firma CH Gastro GmbH bereits gegründet wurde und mit September in Betrieb gehen solle. Wie bereits unter TOP 6 erwähnt, solle in einem Teil des Betriebsareals der Pumberger Holding GmbH eine Gastronomie entstehen. Dazu hat Herr Pumberger Christian ein Ansuchen um eine Betriebsförderung an die Gemeinde Mehrnbach gerichtet. Der Vorsitzende verweist in diesem Zusammenhang auf die Förderungsrichtlinien, welche für die ersten 12 Monate ab Betriebsbeginn eine Rückerstattung von 50% der in diesem Zeitraum entrichteten Kommunalsteuer, für die nächsten 12 Monate 30% und für die letzten 12 Monate 20% der im jeweiligen Zeitraum entrichteten Kommunalsteuer vorsehen.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Wortmeldungen.

GR Buchleitner verweist auf das vorliegende Ansuchen und spricht den Zeitpunkt der darin angegebenen Betriebsgründung mit 16.11.2021 an. Er erkundigt sich, ob demnach das erste Jahr der Förderperiode bereits beinahe abgelaufen sei.

Nach einer kurzen Debatte zitiert GR. KommR. Christian Kittl aus den Betriebsförderungsrichtlinien der Gemeinde Mehrnbach, dass der Betriebsbeginn mit der *Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit am neuen Betriebsstandort in Mehrnbach* definiert sei. Insofern wird die Behandlung des Antrages bei der heutigen Sitzung sowie der Beschluss über die Gewährung einer Betriebsförderung noch vor Betriebsbeginn bzw. Anmeldung des Gewerbestandes in Mehrnbach als unproblematisch gesehen. Der Förderzeitraum beginnt demnach im Folgemonat des Betriebsbeginnes.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Antrag der Fa. Gastro GmbH auf Gewährung einer Betriebsförderung entsprechend dem Betriebsförderungsmodell der Gemeinde Mehrnbach die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

8.) Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Mehrnbach; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass seitens des Landes die Geschäftsordnung für den Personalbeirat überarbeitet und den Gemeinden ein aktualisiertes Muster zur Verfügung gestellt wurde. Dieses möge heute vom Gemeinderat neu beschlossen werden.

Der Amtsleiter ergänzt, dass die letzte Geschäftsordnung für den Personalbeirat im Jahr 2004 beschlossen wurde. Auf die Frage nach den vorgenommenen Änderungen wird insbesondere auf § 10 Abs. 3 (Abstimmung) verwiesen, welcher an die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 angepasst wurde.

Nachstehender Verordnungsentwurf über eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Mehrnbach wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Mehrnbach vom 30. Juni 2022, mit der eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat erlassen wird

- (1) Aufgrund des § 15 Abs. 5 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, idF LGBl. Nr. 76/2021, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Mehrnbach erlassen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Mehrnbach vom 16. September 2004 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Der (Die) Bürgermeister(in):

Abgenommen am:

.....

* * * *

Geschäftsordnung für den Personalbeirat

der Gemeinde Mehrnbach

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen des Personalbeirats sind vom (von der) Vorsitzenden einzuberufen, sooft die Geschäfte es verlangen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Personalbeirats an den Sitzungen teilnehmen können.
- (2) Die Mitglieder des Personalbeirats, der Bürgermeister (die Bürgermeisterin) und der Leiter (die Leiterin) des Gemeindeamtes sind von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen mindestens vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.
- (3) Mitglieder des Personalbeirats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den (die) Vorsitzende(n) davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der (Die) Vorsitzende hat in diesem Fall sofort die entsprechenden Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Personalbeirats festzusetzen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen, die Reihenfolge der Behandlung der Geschäftsstücke hat der (die) Vorsitzende zu bestimmen.
- (2) Auf Vorschlag des (der) Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes kann der Personalbeirat zu Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

§ 3

Vertraulichkeit

Die Beratung und die Beschlussfassung sind vertraulich; über den Inhalt der Beratungen und über das Abstimmungsergebnis dürfen keine Mitteilungen an Außenstehende gemacht werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Personalbeirats hat der (die) Vorsitzende zu führen.
- (2) Der (Die) Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Personalbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend sind.

§ 6

Beginn der Sitzung

Der (Die) Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 7

Berichterstattung; Anträge

- (1) Der (Die) Vorsitzende hat über die eingelangten Bewerbungen zu berichten.
- (2) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 8

Wechselrede

- (1) In der der Berichterstattung nachfolgenden Wechselrede ist den Mitgliedern des Personalbeirats in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung vom (von der) Vorsitzenden das Wort zu erteilen. Kein Mitglied des Personalbeirats darf ohne Worterteilung das Wort ergreifen.
- (2) Keinem Mitglied des Personalbeirats darf zum selben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal das Wort erteilt werden, sofern nicht der Personalbeirat aufgrund eines Geschäftsantrages eine Ausnahme beschließt.
- (3) Für die zweite Rede desselben Personalbeiratsmitgliedes kann der (die) Vorsitzende eine Beschränkung der Redezeit auf 10 Minuten verfügen. Eine allfällige weitere Wortmeldung darf 10 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen, der Redezeit sowie der Reihenfolge der Wortmeldungen gelten nicht für den Vorsitzenden (die Vorsitzende).

§ 9

Geschäftsanträge

Geschäftsanträge beziehen sich lediglich auf den Sitzungsverlauf und auf den Geschäftsgang, ohne den materiellen Inhalt der Geschäftsfälle zu berühren. Zu einem Geschäftsantrag, der sogleich zu behandeln ist, darf nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Darüber findet eine Debatte nicht statt. Sodann ist über den Geschäftsantrag abzustimmen. Geschäftsanträge sind u.a. Anträge,

- a) dass der Personalbeirat einen Redner trotz Wortentzug hören will;

- b) dass der Personalbeirat einen Redner zum dritten Mal hören will;
- c) auf Schluss der Rednerliste;
- d) auf Schluss der Debatte;
- e) auf Vertagung;
- f) auf Feststellung der Befangenheit.

§ 10

Abstimmung

- (1) Der Personalbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ein Gutachten, das die Weiterbestellung bei Leitungsfunktionen nicht mehr oder die vorzeitige Abberufung vorschlägt, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der (Die) Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, es sei denn, dass der Personalbeirat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Der (Die) Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 11

Verhandlungsschrift

- (1) Über jede Sitzung des Personalbeirats ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese hat zu enthalten:
 - 1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
 - 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Personalbeirats;
 - 3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Personalbeiratsmitglieder (Ersatzmitglieder);
 - 4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
 - 5. sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und des Berichterstatters, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Personalbeirats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift hat der Personalbeirat aus seiner Mitte eine(n) Schriftführer(in) zu betrauen.
- (4) Die Verhandlungsschrift ist vom (von der) Vorsitzenden, einem Mitglied des Personalbeirats aus den Reihen der Dienstnehmervorteiler und vom Schriftführer (von der Schriftführerin) zu unterfertigen. Jedem Mitglied des Personalbeirats, dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) und dem Leiter (der Leiterin) des Gemeindeamtes steht die Einsichtnahme in die unterfertigte Verhandlungsschrift offen.

- (5) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Personalbeirats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der nächsten Sitzung des Personalbeirats Einwendungen zu erheben; schriftlich eingebrachte Einwendungen sind der beanstandeten Verhandlungsschrift anzuschließen. Der Personalbeirat hat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift auf Grund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Personalbeiratsbeschluss vom (von der) Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der (die) Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung des Vermerks bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

§ 12

Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Personalbeirats sind von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:
1. in Sachen, in denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
 2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Der (Die) Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Personalbeirats haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Zweifel hat der Personalbeirat zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der aktualisierten Geschäftsordnung für den Personalbeirat der Gemeinde Mehrnbach die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

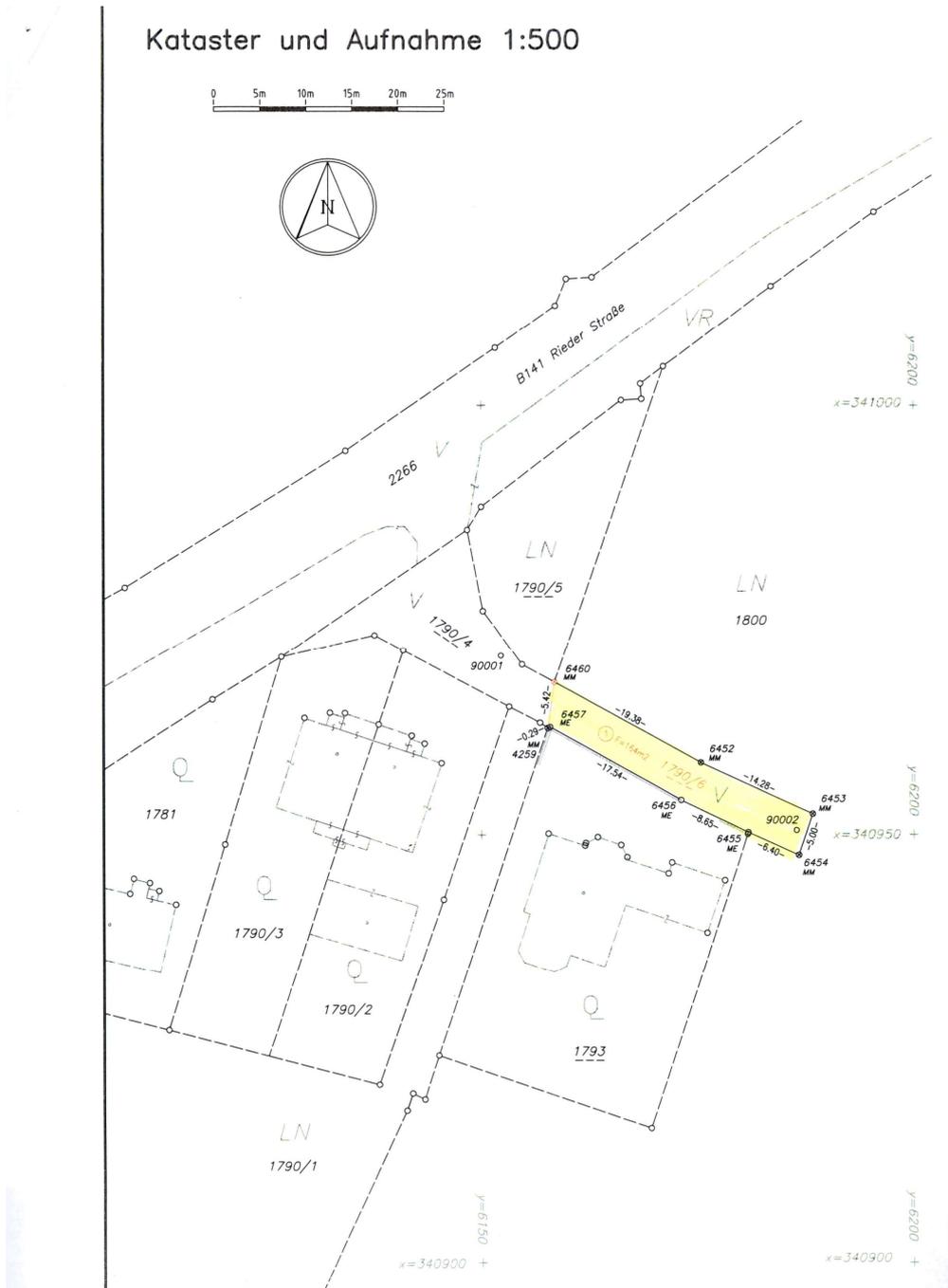
Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

9.) Verordnung über die Auflassung des Öffentlichen Gutes – Teil aus Parz. Nr.: 1790/4, KG Atzing (Eder); Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Auflassung besagten öffentlichen Gutes (Teil aus Parz. Nr. 1790/4, KG Atzing) bereits bei der Gemeinderatssitzung am 09.09.2021 grundsätzlich beschlossen und daraufhin das Verfahren eingeleitet wurde.

Mittels einer Bildschirmpräsentation wird die Lage des betroffenen Teilstückes zur Kenntnis gebracht:



Als Verkaufspreis wurde bei der Sitzung vom 09.09.2021 ein Betrag von € 10,00 je m² festgesetzt. Es handelt sich um eine Fläche im Ausmaß von 164 m².

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, wird nachstehender Verordnungsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * *

**Gemeindeamt Mehrnbach**

Pol. Bezirk Ried im Innkreis

A-4941 Mehrnbach 80

Tel.: 07752/82203 Fax DW 20

Zl.: 612/1 – 2022/Sc

Auflassung Öffentliches Gut; Teil aus Parz. Nr.: 1790/4 (Neu 1790/6, KG. Atzing (164 m²))

Bearbeiter: Josef Schrattenecker DW 11

e-mail: gemeinde@mehrnbach.ooe.gv.atwww.mehrnbach.at

Mehrnbach, am 30.06.2022

V e r o r d n u n g

Über die Auflassung einer Öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach hat in seiner Sitzung am 09. September 2021 gemäß § 11 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr.: 84/1991, (zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2002) in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2.Z.4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Der Ortschaftsweg – Teil aus Parz. Nr.: 1790/4, KG. Atzing im Ausmaß von 164 m² wird als Öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Teiles des Güterweges ist aus der Vermessungsurkunde im Maßstab M 1 : 500 des Zivilgeometer Dipl. Ing. Franz Walchetseder, 4920 Schildorn, Zl.: GZ 4989 zu ersehen, der beim Gemeindeamt Mehrnbach während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt Mehrnbach zur Öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 01. Juli 2022

Abgenommen:

* * * *

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Verordnung über die Auflassung des Öffentlichen Gutes, Teil aus Parz. Nr. 1790/4, die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

10.) Prüfungsausschuss – Prüfbericht vom 09. Juni 2022; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 09.06.2022 eine Sitzung des Prüfungsausschusses der Gemeinde Mehrnbach stattgefunden habe und er bringt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis:

* * * *

Prüfungsergebnis

1.) Kassaprüfung

Der Vorsitzende stellt fest, dass bei der heute stattfindenden Sitzung eine Prüfung der Kassa vorgenommen werden soll. Er ersucht die Mitglieder des Ausschusses die Prüfung der Bargeldkasse vorzunehmen. GR Gerald Stockinger und GR Christoph Buttinger überprüfen anhand der vorliegenden Münzliste den Stand der Bargeldkasse. Der Barkassenbestand beträgt zum Zeitpunkt der Prüfung € 970,88. Die Prüfung der Bargeldkasse hat keine Mängel ergeben. Es wurden auch die Kassajournale durchgesehen, was keine Beanstandungen ergab. Fragen an den Amtsleiter wurden beantwortet.

Anschließend werden die Kontostände der Girokonten von den einzelnen Bankinstituten überprüft. Diese weisen zum Stichtag folgende Stände auf:

[Kontostände zum Stichtag 08.06.2022:](#)

AT06 3445 0000 0271 0515	Girokonto Raika Mehrnbach	499.260,07
AT63 2033 3000 0000 0927	Girokonto Sparkasse Ried	127.504,31
AT02 2033 3000 2502 6667	Profit Card	1.056.315,60
AT84 2033 3000 0004 1095	BBG „Mehrnbach-Eitzing“	55.164,72
00088-31380	Wertpapierdepot Sparkasse	395.582,88
	Bankomat	0
	Handkasse (09.06.2022)	970,88
	GESAMTSUMME:	2.134.798,46

Der Vorsitzende stellt fest, dass es seiner Meinung nach, aufgrund der geringen Summen, nicht notwendig ist bei jeder Sitzung eine Kassaprüfung durchzuführen, sondern erachtet es als angemessen, diese nur noch bei der Sitzung im 2. Quartal und bei der Sitzung zu Jahresende zu prüfen.

Da keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende beim Amtsleiter für dessen Erläuterungen und kommt anschließend zum nächsten Tagesordnungspunkt.

2.) Friedhofsmauer: Ablauf, Abrechnung und Förderung

Die Friedhofsmauer steht im Eigentum der Pfarre und muss saniert werden. Da die Friedhofsmauer aber nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde steht macht es keinen Sinn diese im Vermögen der Gemeinde darzustellen. Im letzten Voranschlag wurde es allerdings

so dargestellt, wird jedoch im Zuge des Nachtragsvoranschlags 2022 diesbezüglich geändert und das Vorhaben wird in der Verbuchung als Instandhaltung laufen. Um die Förderung beantragen zu können, muss die Pfarre Mehrnbach vor Flüssigmachung der vorgesehenen BZ-Mittel in der Höhe von € 53.000,- eine Endabrechnung vorlegen. Die Gemeinde Mehrnbach verpflichtet sich lt. BZ-Mittel-Antrag zur Finanzierung von € 47.000,-, diese werden nach Vorlage der Endabrechnung gewährt.

Die genehmigten Gesamtbaukosten dürfen einen Betrag von € 258.100,- nicht überschreiten. Etwaige Mehrkosten sind von der Pfarre zu tragen.

Der Amtsleiter berichtet detailliert über den momentanen Stand der Sanierung:

Bericht zur Sanierung „Friedhofmauer“:

Die „Friedhofmauersanierung“ ist ein Projekt der Pfarre Mehrnbach.

Es wurden Aufträge in der Höhe von ca. € 300.000,- an verschiedene Firmen vergeben.

Die Bauaufsicht erfolgt durch die Diözese Linz, Herrn Grundner.

Baubeginn: Anfang März 2022

Es wurden seitens der Pfarre Mehrnbach bisher ca. € 100.000,- an Rechnungen überwiesen.

Seitens der Pfarre ist man bestrebt, die Kosten zu senken. Dies ist jedoch aufgrund der derzeitigen Preissituation am Bau nur durch viel ehrenamtliche Eigenleistung möglich.

Bisher wurden ca. 1.000 Stunden Eigenleistung in Form von Arbeit und ca. 180 Stunden in Form von Maschinenstunden (für Transport -, Hoftraktor -, Traktor - und Kipper) geleistet.

Zusätzlich wurden durch Überlegungen über eine kostengünstigere Ausführung der Gewerke Kosten eingespart.

Kürzlich wurden die Pflasterungsarbeiten abgeschlossen. Es ist eine Benutzung des Friedhofes bzw. eine Durchführung von Bestattungen wieder ohne Hindernisse möglich.

Der Abschluss und die Abrechnung des Projektes soll jedenfalls in diesem Jahr erfolgen.

Die Pfarre ist jedenfalls bestrebt die Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens in der Höhe von € 258.100,- einzuhalten.

Eine detaillierte Abrechnung wird der Gemeinde Mehrnbach durch die Pfarre vorgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für diesen Bericht und freut sich, dass die Pfarre mit den Kosten auskommt und so viele Ehrenamtliche mitarbeiten.

3.) Kanalbau ABA BA 12 – Kanalsanierung 1. Teil: laufende Entwicklung d. bisherigen Kosten

Die bisherigen Rechnungen über die Kanalsanierung belaufen sich auf eine Höhe von € 272.104,36 (netto, da wir abzugsberechtigt sind)

Davon entfallen auf die Planung durch die Firma Bauerplan bisherige Kosten (2021) von € 34.759,89 (netto) und die Baukosten durch die Firma Braumann Tiefbau betragen bisher € 237.344,47 (netto), davon € 54.084,11 im Jahr 2021

Die 4. Teilrechnung der Firma Bauerplan in Höhe von € 17.663,47 (netto) wurde heute verbucht.

Der Amtsleiter berichtet detailliert über den momentanen Stand:

Bericht zu Kanalbau – ABA 12 Kanalsanierung 1. Teilabschnitt:

Das Projekt stellt den 1. Bauabschnitt zur Sanierung der Kanäle – fast ausschließlich Schmutzwasserkanäle dar.

Gesamtbaukosten 1. Bauabschnitt - Gesamtkosten € 1.080.000,- netto

Förderquote Kommunalkredit 15 % entspricht € 162.000,-

Die Förderung wird in Form eines Zinszuschusses über 25 Jahre gewährt.

Der Auftrag wurde an die Fa. Braumann Antiesenhofen in der Auftragshöhe von € 996.800,- Nettobaukosten vergeben.

Die Prüfmaßnahmen werden durch die Fa. WDL GmbH, Linz mit einer Auftragshöhe von € 15.100,- Nettokosten vergeben.

Die Finanzierung erfolgt durch Rücklagen, laufende Kanalanschlussgebühren und Aufnahme eines Darlehens. Dieses wird ausgeschrieben. Angebote werden geprüft und vom Gemeinderat beschlossen wer den Zuschlag bekommt.

Begonnen wurde mit den Sanierungsmaßnahmen im August 2021 mit dem Austausch des Schmutzwasserkanales im Bereich des Kindergartenspielplatzes (Volksschule – Kindergarten Mehrnbach)

Die Weiterführung erfolgte ab April im Bereich Kindergartenzufahrt – Liegenschaft Mehrnbach 79 – meist auf der Mehrnbacher Straße L 1083.

Derzeit wird an den Kanälen im Bereich des Seniorenwohnheimes gearbeitet.

Die Weiterführung der Arbeiten erfolgt im Bereich „Brückweg“ und „Ringweg“, Käfermühl und Riegerting.

Derzeit werden nur Arbeiten durch Komplettaustausch des bestehenden Kanalsystems ausgeführt.

Die sogenannten „Inlinersanierungen“ werden im Anschluss daran bzw. parallel wo möglich, ab Mitte Juni 2022, durchgeführt.

Der Bauabschnitt 1 soll mit Ende November 2022 abgeschlossen und zeitnah abgerechnet werden.

Laufend werden mit den betroffenen Anrainern der Sanierungsbereiche Begehungen durchgeführt, wo die derzeitige Ableitungssituation der Schmutz bzw. Regenwässer eruiert wird.

Leider bestehen in den Systemen der 1960-er bzw. 1970-er Jahre zahlreiche Fehllanschlüsse (Vermischung von Regen und Schmutzwasser). Diese sollten, wenn technisch bzw. finanziell möglich, behoben werden.

In den meisten Fällen ist dies möglich.

Es werden jedoch sämtliche „Blindschachtanschlüsse“ welche zu dieser Zeit üblich waren beseitigt.

Derzeit sind wir mit Mehrkosten, wegen der teils sehr schwierigen Verhältnisse (Wasser-versorgung liegt auf dem auszutauschenden Kanal) bzw. Auftreten von Fehllanschlüssen von Regenwasser in den Schmutzwasserkanälen, konfrontiert. Es ist daher relativ oft der bestehende Regenwasserkanal zu verlängern.

Aktuell werden die derzeit bereits aufgelaufenen Kosten (Datum Anfang Juni 2022) zusammengestellt, damit keine Überschreitungen der Baukosten auftreten bzw. etwaig drohende Kostenüberschreitungen frühzeitig erkannt werden.

Abschließend betrachtet muss man feststellen, dass der in den 60-er bzw. 70-er Jahren verlegte Schmutz- und Regenwasserkanäle leider bei weitem nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht und daher die Sanierung mehr als gerechtfertigt ist.

Wenn Fehler, die beim Anschluss der Nahwärme gemacht wurden und jetzt auftauchen, wird die Rechnung an die Nahwärme weiter geleitet und nicht von der Gemeinde übernommen.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für diesen Bericht und bitte ihn bei der nächsten Sitzung noch ein paar Bilder zur Veranschaulichung mitzubringen.

4.) Schulumbau: Stand der Planung

Der Amtsleiter berichtet detailliert über den momentanen Stand:

Bericht zur geplanten „Generalsanierung“ der Volksschule Mehrnbach:

Das Projekt der Sanierung der Volksschule Mehrnbach wurde durch einen „Maßnahmenkatalog“ des Architekturbüros Bauböck im Jahre 2018 begonnen. Die Kosten wurden damals mit € 4.612.000,- (brutto) ermittelt.

Im Februar 2019 wurde das Projekt zur Begutachtung bzw. Genehmigung dem Land O.Ö. eingereicht.

Im Jänner 2020 wurde erklärt, dass das Projekt derzeit zur Prüfung bei der neu gebildeten Bildungsdirektion zur weiteren Entscheidung liegt. Es wurde im März 2022 besprochen, wie sich die Gemeinde Mehrnbach die Finanzierung des Projektes vorstellt, da der Gemeindeanteil mit der seit 2018 gelten Gemeindefinanzierung „Neu“ für unsere Gemeinde 45 % = € 2.075.000,- beträgt.

Es wurde vereinbart, für das Bauvorhaben ab 2020 jährlich € 500.000,- anzusparen, damit das Projekt finanziert werden kann.

Durch die Corona-Pandemie wurde das Projekt vom Land O.Ö. verschoben.

Im Juli 2021 wurde der Bildungsdirektion Oberösterreich eine aktualisierte Kostenschätzung mit Sanierungskosten von € 5.179.326,- vorgelegt. Es wurde mitgeteilt, dass mit den Sanierungsmaßnahmen ab 2023 begonnen werden soll.

Dann kam wieder Corona mit den bekannten Einschränkungen.

Im Februar 2022 wurde dann endlich mit der Prüfung der Maßnahme begonnen. Die aktuellen Kosten liegen lt. Baukostenindex Dezember 2021 bei € 5.322,000,-

In der Zwischenzeit wurde die Sanierung auf zwei Bereiche aufgeteilt:

- Schulischer Bereich:
Volksschule, Nachmittagsbetreuung, Turnhalle

- Außerschulischer Bereich:
Mehrzweckraum, Umbau Schulwartwohnung, Anbau an Turnhalle für Bühne, Sessel und Erweiterung Musikheim

Die Kosten für die Bereiche wurden mit Schreiben zuletzt vom 25. Mai 2022 (erhalten am 30. Mai 2022) geprüft und fixiert:

Schulischer Bereich:	€ 4.876.093,00 Bruttokosten
Außerschulischer Bereich:	€ 395.000,00 Bruttokosten
Gesamtkosten:	€ 5.268.093,00 Bruttokosten

Die Finanzierung ist seitens der Gemeinde Mehrnbach auf dieser Basis aufzustellen und genehmigen zu lassen.

In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes am 23. Mai 2022 wurde die Ausschreibung der Generalplanerkosten (Planung, Bauleitung, Bauaufsicht und Sonderfachleute) in der Höhe von € 605.000,- welches einer EU-weiten Ausschreibung bedarf, an das Rechtsanwaltsbüro Dr. Fink, Wien vergeben, Kosten ca. € 12.000,-.

Dieser führt eine den Bundesvergabegesetz rechtskonforme Ausschreibung durch. Für die Verfahrensdauer wird mit ca. 3 Monaten zu rechnen sein.

Die Planerleistungen können anschließend vergeben und die Detailplanungen durchgeführt werden. Die Vergabe ist abhängig von der Genehmigung durch das Land Oberösterreich.

In der Zwischenzeit sollte mit dem Land Oberösterreich die Finanzierung abgeklärt und ein Bauzeitplan fixiert sein.

Problematisch sind die derzeit sehr stark steigenden Baukosten und dessen Finanzierung.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für diesen Bericht.

5.) Allfälliges

Der Vorsitzende fragt den Amtsleiter bzgl. Ortswasserleitung in Aubachberg und Renetsham. Der Amtsleiter berichtet, dass es Probleme mit der Wassergenossenschaft gibt und es deswegen an die Ortswasserleitung angeschlossen werden soll. Die Detailplanung bezüglich der Drucksteigerung ist fertig. Wasser wird von der Energie Ried von Aubach hinaufgepumpt und schließt dann an die bestehende Wasserleitung Mehrnbach an. Es wird zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht und erst nach der Bewilligung kann ausgeschrieben werden. Der Bau wird sich heuer nicht mehr ausgehen und es wird frühestens nächstes Jahr im Frühjahr begonnen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:06 Uhr.

* * * *

Der Vorsitzende ersucht GR KommR. Christian Kittl in seiner Funktion als Obmann des Prüfungsausschusses um eine kurze Erläuterung.

GR KommR. Kittl verweist zu Beginn seiner Ausführungen auf den 440 Seiten umfassenden Rechnungsabschluss der Gemeinde Mehrnbach. Er bemerkt, dass sich der Prüfungsausschuss in Anbetracht der umfangreichen Gebarungsaufstellung auf seine Tätigkeit bestmöglich vorbereiten möchte und daher begonnen habe, sich einen Überblick über die aktuellen Bau- und Umbauvorhaben der Gemeinde zu verschaffen, sodass man die Entwicklung mit- und nachverfolgen könne. Er bedankt sich in diesem Zusammenhang für die wirklich sehr guten Berichte des Amtsleiters und sieht es als die vordringlichste Aufgabe des Prüfungsausschusses an, die wesentlichsten Kosten dingfest zu machen, obwohl man natürlich auch weiterhin eine laufende Prüfung des Kassenbestandes vornehmen werde. Um seine Prüfungsaufgabe wahrnehmen zu können, benötige der Prüfungsausschuss Wissen. Dieses Wissen, insbesondere auch in technischer Hinsicht, habe man bei der letzten Prüfungsausschuss-Sitzung über die angesprochenen Bauvorhaben aufgebaut. Auch wenn Mehrnbach keine „Riesengemeinde“ sei, so sei es doch eine Gemeinde mit einigen großen Aufgaben und diese großen Aufgaben müssten begleitet werden. So werde man sich von einem Feld zum anderen durcharbeiten, sodass man überall seinen Wissensstand erhöhe und die 440 Seiten des Rechnungsabschlusses geistig mit Leben befüllen könne. Als weitere Themen, die sich der Prüfungsausschuss ansehen möchte, spricht der Prüfungsausschussobmann beispielsweise die Gewährung von Fördermittel an bzw. andere Ausgabenpositionen, die die Gemeinde belasten, sodass am Ende vom Prüfungsausschuss mit gutem Gewissen die Empfehlung abgegeben werden könne, dass der Rechnungsabschluss beschlossen werden könne.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Ausführungen des Prüfungsausschuss-Obmannes und bestätigt die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Tätigkeiten des Prüfungsausschusses.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Mehrnbach vom 09.06.2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

11.) Land Oberösterreich – Gemeinde Mehrnbach, Gestattungsvertrag Sondernutzung L 503 Oberinnviertler Straße (Verlegung Wasserleitung, Leerverrohrung f. Strom und Leerverrohrung für Glasfaseranschluss für die Zeugstätte der FF-Oberholz); Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende möchte zum allgemeinen Verständnis über die Hintergründe informieren. Bis zum vergangenen Jahr wurde das Gebäude der FF Oberholz über das ehemalige „Gasthaus zur Alm“ (nunmehr Room 5) mit Trinkwasser versorgt. Im Zuge einer neuen Brunnenbohrung, die für das

Gasthaus im vergangenen Jahr notwendig war, wurde die Mitversorgung des FF-Depots, vorwiegend aus technischen und hygienischen Gründen, entkoppelt. Aus diesem Grund wurden Gespräche mit dem westlich an das FF-Depot angrenzenden Liegenschaftseigentümer geführt. Dieser habe sich schließlich zu einer Mitversorgung bereit erklärt. Ursprünglich war geplant, die Rohrleitungen über Privatgrund zu verlegen. Vom Amtsleiter wurde allerdings angeregt, die Leitungsverlegung über das öffentliche Gut zu führen.

Anhand einer Bildschirmpräsentation wird die geplante Leitungsführung dargestellt und vom Amtsleiter näher erläutert. Im Zuge der Arbeiten soll gleichzeitig eine Leerverrohrung für einen eventuellen Stromanschluss sowie eine Leerverrohrung für einen Glasfaseranschluss mitverlegt werden. :



Da es sich im gegenständlichen Fall um ein öffentliches Gut der Landesstraßenverwaltung (L503 Oberinnviertler Straße) handelt, ist für Sondernutzung (Leitungsverlegungen) ein Gestattungsvertrag abzuschließen.

Nachstehender Gestattungsvertrag wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

* * * * *

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Straßenmeisterei Ried im Innkreis
4911 Tumeltsham • Hannesgrub Süd 1/1



Geschäftszeichen:
BauNESMRI-2022-80208/12-SCK

Bearbeiter/-in: Karl Schreinmoser
Tel: (+43 732) 7720-44210
Fax: (+43 732) 7720-21 89 23
E-Mail: stm-ri.post@ooe.gv.at

23.06.2022
Tumeltsham, Unterschriftsdatum

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
L503 Oberinnviertler Straße
von km 4,400 + 194 bis km 4,600 + 23 li.i.S.d.Km.**

**Wasserleitung
Leerverrohrungen**

abgeschlossen zwischen

1. **Land Oberösterreich**, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. **Gemeinde Mehrnbach**, Mehrnbach 80, 4941 Mehrnbach, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung einer Wasserleitung und die Verlegung von Leerrohren und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der L503 Oberinnviertler Straße im Bereich von km 4,400 + 194 bis km 4,600 + 23 li.i.S.d.Km. verlegen. Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche (Landesstraße oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.



- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung, sowie die Verlegung von Leerrohren im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung **binnen 6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages, Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Beginn der Arbeiten auf Landesstraßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Vor dem vorläufigen Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und vor der endgültigen Fertigstellung ist die zuständige Straßenmeisterei schriftlich zu verständigen. Dies gilt auch für das Entfernen von Einrichtungen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.4. Die Durchführung von Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.
- 3.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Nach jedweden Arbeiten ist umgehend der vorherige Zustand der Straße auf alleinige Kosten des Nutzungsberechtigten wiederherzustellen.

- 3.6. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen.
- 3.7. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung, der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Dies gilt für Arbeiten jedweder Art im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Bestand, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Änderung oder Entfernung der Einrichtung. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweils gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Recycling-Baustoffverordnung) einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter oder nicht zeitgerechter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel nicht ordnungsgemäß und/oder nicht innerhalb angemessener Frist, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.9. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Straßenkörper sind durch den Nutzungsberechtigten auf dessen alleinige Kosten allenfalls vorhandene Einbauten verpflichtend und nachweislich zu erheben. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung im Zusammenhang mit allfälligen Schäden an Einbauten anderer Einbautenträger vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.10. Im Falle einer baulichen Umgestaltung, Sanierung oder Erneuerung der Straße verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Straßenverwaltung zur Ver- oder Tieferlegung seiner Einbauten im erforderlichen Ausmaß auf seine Kosten. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die nachgewiesenen Mehrkosten der ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall des vom Nutzungsberechtigten eingebrachten und im Zuge der Arbeiten dann anfallenden, kontaminierten Material über erste Aufforderung durch die Straßenverwaltung zu tragen.
- 3.11. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind Bestandsdaten zur Einrichtung an die offizielle E-Mailadresse der betroffenen Straßenmeisterei (stm-ri.post@ooe.gv.at) in Form eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg - Datei) zu übermitteln. Diese Daten haben den "CAD Grundsätzen Bereich Straße -

Bestandsdatenabgabe" der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38751.htm>).

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung und der Beseitigung sowie dem Betrieb der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen, dies gilt insbesondere auch für allfällige Mehrkosten bei der Straßenerhaltung und bei Instandsetzungsarbeiten. Diese Mehrkosten umfassen lediglich den tatsächlich entstandenen Aufwand im nachgewiesenen Umfang.
- 4.3. Wird bei Bauarbeiten vorhandene Straßenausrüstung beschädigt, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen und sofort lagerichtig aufzustellen. Teile, die verdreht bzw. verschoben oder in Schiefstellung gebracht wurden, sind lagerichtig wieder aufzustellen. Sollte aufgrund der Einrichtung eine Aufstellung der Straßenausrüstung im Bankett nicht mehr möglich sein, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einrichtung umgehend auf seine Kosten zu verlegen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Leitschienen oder Verkehrszeichen mit größeren Fundamenten.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch die betriebliche Straßenerhaltung (Schneeräumung und Salzstreuung etc.), weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Straßenverwaltung haftet für keinen bestimmten Straßenzustand.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Straßenverwaltung keinerlei Einschränkungen im Betrieb und in der Benützung der betroffenen Straße aufgrund der Einrichtung hinzunehmen hat und verpflichtet sich daher, im Konfliktfall die Anlage entsprechend anzupassen bzw. zu entfernen. § 75 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG) bleibt davon unberührt.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffene Einrichtung und Anlage für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.

- 5.6. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Eine Begehung oder Abnahme der durchgeführten Arbeiten begründet keine, wie immer geartete, Einschränkung der Haftung des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und **die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt**. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Fertigstellung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.7. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung, die Änderung oder Beseitigung der Einrichtung verursachten Schäden, Kosten und Rechtsfolgen und hält die Straßenverwaltung, auch von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, anderer Einbautenträger), schad- und klaglos. Den Nutzungsberechtigten trifft die Beweislast, dass ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft. Klarstellend wird festgehalten, dass auch jene Kosten umfasst sind, die mit der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen (auch gerichtlich) verbunden sind.
- 5.8. Schäden an der Straße und den dazugehörigen Einrichtungen sind seitens des Nutzungsberechtigten binnen angemessener Frist zu beseitigen (erforderlichenfalls auch in regelmäßigen Abständen zu wiederholen). Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Straßenverwaltung diese Schäden auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten beheben oder durch ein facheinschlägiges Unternehmen beheben lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung umgehend nach Kenntnis des Schadens zu informieren.
- 5.9. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag keinen Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechtes darstellt. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- die in diesem Vertrag oder in der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden, die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen

Zustand wieder herzustellen, soweit nicht die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. Straßengesetz treffen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetz 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Straßenverwaltung ist auch berechtigt, die Einrichtung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.2. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.3. Die vorstehenden Absätze (7.1. bis 7.3.) gelten für die Straßenverwaltung sinngemäß, wobei hier die Rechtsnachfolge auf die jeweilige Rechtsnachfolge im Eigentum der jeweils betroffenen Grundstücksfläche erfolgt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die

Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Beilagen:

- Anlage 1 Technische Bestimmungen
- Anlage 2 Planliche Darstellung

Hiermit erkläre/n ich/wir Unterfertigende/r, dass ich/wir berechtigt bin/sind, diesen Vertrag im eigenen Namen oder aufgrund der mir/uns eingeräumten Vollmacht im Namen des Antragstellers/der Antragstellerin rechtsgültig zu unterfertigen.

....., am

Tumeltsham, am

.....
Antragsteller/in

.....
Für das Land Oberösterreich
Landesstraßenverwaltung

Name(n) der unterfertigenden Person(en):

(Vorname, Nachname in Blockbuchstaben)

Technische Bestimmungen

Anlage 1 zu Gestattungsvertrag Zl. BauNESMRI-2022-80208/12-SCK

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 100 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Die Rohrleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.
5. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
6. Sollten durch Grabungsarbeiten Entwässerungsanlagen der Landesstraßenverwaltung berührt werden, so sind diese durch den Nutzungsberechtigten wieder in einen funktionstüchtigen Zustand herzustellen.
Vor der Instandsetzung der Entwässerungsanlage ist auf jeden Fall das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.
7. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur lage- und höhenmäßig zu kennzeichnen.



Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Gestattungsvertrag, abgeschlossen mit dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, über die Sondernutzung der L503 Oberinnviertler Straße, zum Zwecke der Errichtung einer Wasserleitung sowie der Verlegung von Leerrohren die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

12.) Bekanntgabe Änderung Fraktionsobmänner FPÖ-Fraktion

Der Vorsitzende verliest dazu ein von der FPÖ-Fraktion übermitteltes Schriftstück, welches neben den namhaft gemachten Personen die gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe eines Fraktionsobmannes zitiert:

**§ 18a
Fraktionen**

(1) Die auf Grund der Wahlvorschläge ihrer wahlwerbenden Partei gewählten Gemeinderatsmitglieder bilden für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates jeweils eine Fraktion. Jede Fraktion, die aus mehr als einem Mitglied des Gemeinderates besteht, hat aus ihrer Mitte einen Obmann und zumindest einen Obmann-Stellvertreter zu bestellen. (*Anm.: [LGBL Nr. 152/2001](#)*)

(2) Die Obmänner haben ihre Bestellung und die Bestellung der Obmann-Stellvertreter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister hat diese Anzeigen bei nächstmöglicher Gelegenheit im Gemeinderat zu verlesen.

(3) Eine Anzeige ist gültig, wenn sie von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Fraktion unterzeichnet ist; sie gilt so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt wird.

Folgende Personen der FPÖ-Fraktion wurden als Fraktionsobmann bzw. als -obmann-Stellvertreter namhaft gemacht:

	Obmann	Stellvertreter
FPÖ	GV Patrick Zeilinger	GR Susanne Kittl GR Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister GR Christoph Wiesner

Der Vorsitzende bestätigt, dass die Anzeige von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterzeichnet wurde und ersucht den Gemeinderat um Kenntnisnahme mittels Handzeichen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Anzeige einstimmig zur Kenntnis.

13.) SHV Ried; Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung vom 15. November 2022 (Korr. 11. Mai 2022)

Der Vorsitzende bringt das vorliegende Protokoll des SHV Ried im Innkreis über die Verbandsversammlung zur Kenntnis. Auf die fehlerhafte Datumsangabe wird hingewiesen. Wesentlichster Inhalt der Sitzung war der Rechnungsabschluss 2021.

Da zum Beschlussprotokoll der Verbandsversammlung des SHV Ried im Innkreis ansonsten keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Beschlussprotokoll über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2022 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

14.) Wohnungsvergabe ISG-Wohnhaus Mehrnbach 143/10; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende ersucht Herrn GR Hötzingler in seiner Funktion als Obmann des Wohnungsausschusses um eine kurze Erläuterung.

GR Josef M. Hötzingler teilt mit, dass o.a. Wohnung per 30.06.2022 gekündigt wurde. Ursprünglich habe es zwei Wohnungswerber gegeben, mittlerweile haben diese aber kein Interesse mehr, weil sie in anderen Gemeinden bereits eine Wohnung gefunden hätten. Aus diesem Grund schlägt er vor, das Einweisungsrecht an die ISG zu übertragen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Einweisungsrecht für die Wohnung Nr. 10 im ISG-Wohnhaus Mehrnbach 143 an die ISG übertragen und ersucht hierzu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

15.) Festlegung Sitzungskalender für das 2. Halbjahr 2022

Folgende Sitzungstermine werden für das 2. Halbjahr 2022 vorgeschlagen:

1. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag, 22. September 2022	19:00 Uhr
2. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag, 10. November 2022	19:00 Uhr
3. Sitzung Gemeinderat	Donnerstag, 15. Dezember 2022	19:00 Uhr

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden für den jeweils darauf folgenden Montag, ebenfalls um 19:00 Uhr angesetzt.

GR Gerald Kettl fragt an, ob es möglich wäre, zumindest während der Sommermonate die Beginnzeiten der GR-Sitzungen auf 19:30 Uhr zu verschieben.

Nach einer kurzen Debatte einigen sich die Mitglieder des Gemeinderates den von der Mehrheit bevorzugten Sitzungsbeginn mit 19:00 Uhr beizubehalten.

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den angeführten Sitzungsterminen die Zustimmung erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

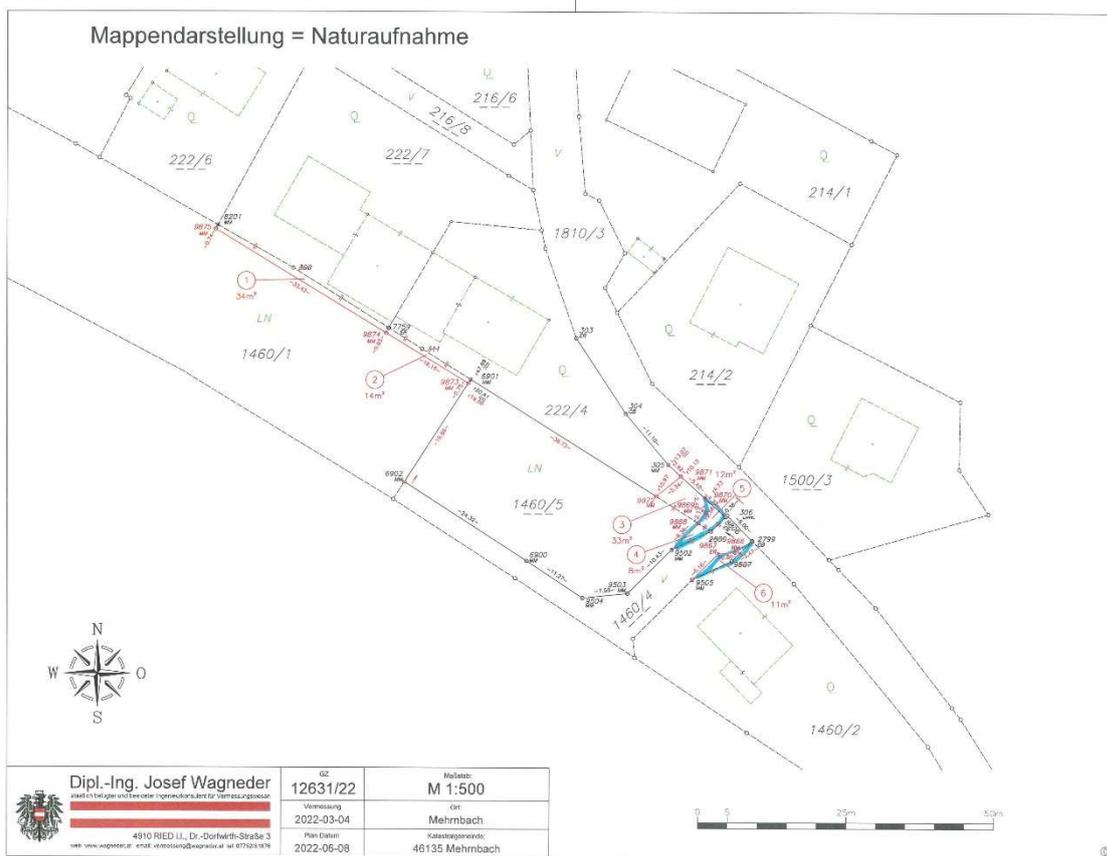
Einstimmig im Sinne des Antrages.

Es folgen anschließend die zu Beginn der heutigen Sitzung auf die Tagesordnung aufgenommenen Dringlichkeitsanträge.

16.) DI Wagneder; Katastervermessung „Bergerweg“ (Tausch des Öffentlichen Gutes); Durchführung der Verbücherung nach § 13 LiegTeilG; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass im gegenständlichen Tagesordnungspunkt die Ausformung der Einmündung des öffentlichen Gutes zwischen den Liegenschaften Bergerweg 36, 38 und 40 in den Güterweg Fritzgung behandelt wird und er ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung.

Ein entsprechender Vermessungsplan des Geometers, DI Josef Wagneder, wird mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis gebracht.



Der Amtsleiter erklärt, dass vom Eigentümer der Liegenschaften Bergerweg 35 und 36 ein Grundstreifen im südwestlichen Bereich zur Erweiterung der Liegenschaft Bergerweg 35 angekauft wurde. Gleichzeitig soll auch die Einmündung der Verkehrsfläche zwischen den Liegenschaften Bergerweg 36, 38 und 40 in den Güterweg Fritzging neu ausgeformt werden. Dazu müssen Teilflächen der angeführten Liegenschaften mit einer Teilfläche des öffentlichen Gutes getauscht werden. Die grundbücherliche Durchführung soll in einem Zuge erfolgen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Abschreibung und Zuschreibung von Teilflächen von und zum öffentlichen Gut entsprechend der Vermessungsurkunde des Geometer DI Josef Wagneder vom 08.06.2022, GZ 12631/22, die Zustimmung erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

17.) BH Ried im Innkreis, Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2020; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Prüfbericht über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020 am heutigen Tage im Gemeindeamt eingelangt sei und daher bei dieser Sitzung noch gleich behandelt werden könnte. Angesichts der schwierigen Coronasituation habe sich auch die Prüfungstätigkeit der Aufsichtsbehörde etwas verzögert, sodass die Prüfung des RA 2020 erst heuer vorgenommen wurde. Abgesehen von einigen Kontierungshinweisen enthält der Rechnungsabschluss keine Mängel und wurde von der Prüfbehörde zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende verliest die Schlussbemerkung des Prüfberichtes, welche wie folgt lautet:

„Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Mehrnbach wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Die Finanzlage der Gemeinde wird als stabil beurteilt.“

Der Vorsitzende hält abschließend fest, dass der gegenständliche Rechnungsabschluss noch nicht von der neuen Buchhalterin erstellt wurde und daher noch den einen oder anderen Kontierungsmangel aufweist. Er ist zuversichtlich, dass sich diese Bemängelungen zukünftig vermindern werden.

Der Amtsleiter kündigt an, den Prüfbericht am folgenden Tag den Fraktionen sowie dem Obmann des Prüfungsausschusses per E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht der BH Ried im Innkreis über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

18.) BH Ried im Innkreis; Prüfbericht Überprüfung Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mehrnbach; Kenntnisnahme

Der Vorsitzende teilt mit, dass auch der Prüfbericht über die Überprüfung der Eröffnungsbilanz am heutigen Tage auf der Gemeinde eingelangt sei und daher noch bei der gegenständlichen Sitzung behandelt werden könne. Es wird festgehalten, dass der Prüfbericht im Wesentlichen keine Mängel aufzeigt, sondern lediglich Feststellungen enthält und von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen wurde.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht der BH Ried im Innkreis über die Überprüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mehrnbach zur Kenntnis nehmen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

19.) Nahwärmeprojekt für die Ortschaft Riegerting – Unterstützung des Projekts durch die Gemeinde Mehrnbach

a) Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Parz. 379/8, KG Riegarding von Grünland in „M“-Gemischtes Baugebiet

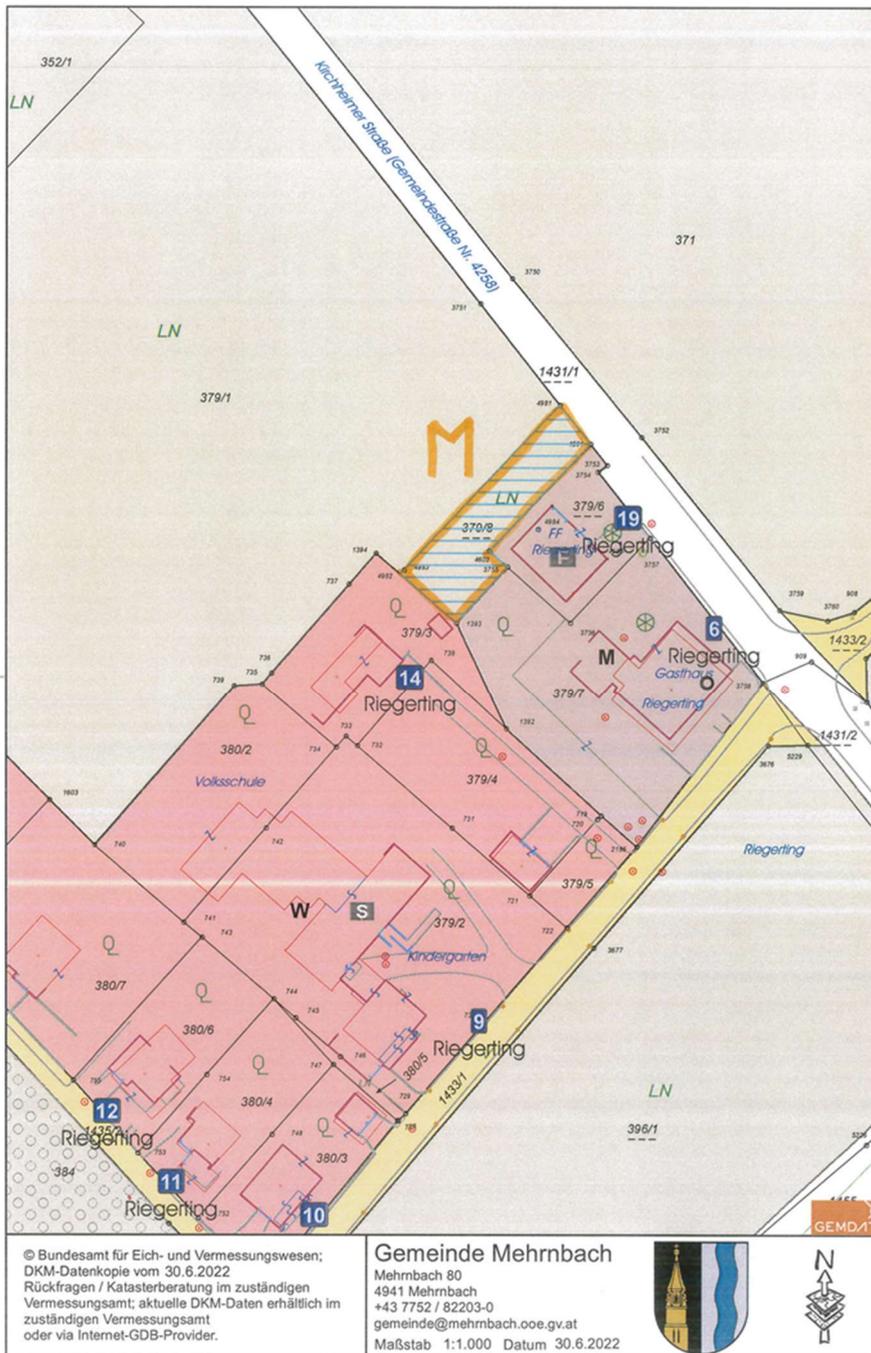
b) Zurverfügungstellung des Grundstückes für die Errichtung des Heizwerkes (in Absprache mit der FF-Riegerting;

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Betreiber dieses Projektes, Herr Hubert Schrems aus Mettmach, bereits vor einiger Zeit mit der Idee, in Riegerting ein Nahwärmeprojekt mittels Hackschnitzelheizungsanlage errichten zu wollen, an die Gemeinde Mehrnbach herangetreten sei. In der Zwischenzeit habe sich zudem ergeben, dass das ehemalige Gasthaus Riegerting verkauft wurde und vom neuen Besitzer in ein Mehrparteienwohnhaus umgebaut werden solle. Insgesamt sollen in den Bestand vier Wohnungen eingebaut werden, darüber hinaus soll ein Zubau mit weiteren vier Wohneinheiten entstehen. Diesbezüglich fand vor wenigen Tagen eine Bauverhandlung an Ort und Stelle statt. Da auch dieses Mehrwohnungsgebäude eine neue Wärmeversorgung benötigt, würde sich der Zeitpunkt für Schaffung einer Nahwärmeversorgung optimal anbieten. Ebenso die Möglichkeit eines Anschlusses hätten natürlich alle weiteren Wohnhäuser in der Umgebung, so wie

auch die Gemeinde Mehrnbach mit dem Kindergarten Riegerting und dem Gesundheitszentrum. Auf der Suche nach einem geeigneten Standort sei man letztlich auf das kleine Grundstück hinter der Feuerwehrzeugstätte gestoßen. Dieses Grundstück im Ausmaß von 545 m² wurde seinerzeit von der Gemeinde, einerseits für Parkmöglichkeiten für die Feuerwehr und andererseits als möglicher Standort für die Errichtung eines Brunnens, angekauft. Ein Teil des Grundstückes wird seither tatsächlich als Parkplatz für die Feuerwehr verwendet, der restliche Teil ist derzeit ungenutzt.

Mittels Bildschirmpräsentation wird die Lage des betroffenen Grundstückes zur Kenntnis gebracht.



Der Amtsleiter ergänzt, dass dieses Grundstück vor einigen Jahren von Herrn DI Venningen zu einem günstigen Preis für die Erweiterung der Feuerwehr angekauft wurde. Hinsichtlich der Errichtung eines Brunnens wird angeführt, dass der neue Eigentümer des ehemaligen Gasthauses im Zuge des Bauvorhabens die Errichtung eines neuen Brunnens beabsichtigt. Mit diesem neuen Eigentümer konnte eine zukünftige Mitversorgung des Feuerwehrzeughauses vereinbart werden.

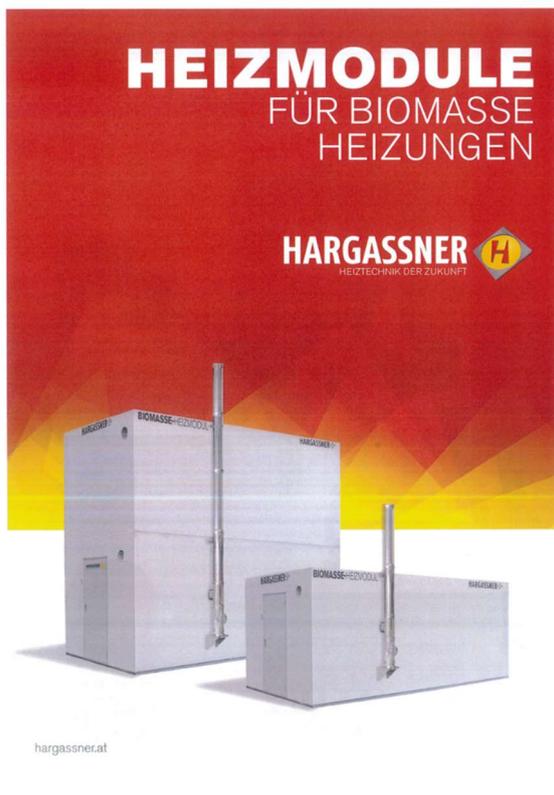
Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die betroffene Fläche derzeit im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sei und für das Vorhaben umgewidmet werden müsse. In Anbetracht der bereits bestehenden Ausweisung des Feuerwehrzeughauses und des ehemaligen Gasthauses in „M- Gemischtes Baugebiet“ wurde eine Erweiterung dieser Widmungskategorie vorgeschlagen. Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass diese geplante Nahwärmeversorgung derzeit aber auch noch mit vielen Fragen behaftet sei. Einerseits müsse entschieden werden, ob das Projekt seitens der Gemeinde Mehrnbach überhaupt unterstützt werde, ohne den Leistungspreis der Nahwärmeversorgung zu kennen, da im Falle der Errichtung auch der Kindergarten und das Gesundheitszentrum angeschlossen werden müssten. Im Übrigen sei die Fragestellung auch an die Feuerwehr Riegerting bzw. die Gemeinde Lohnsburg weiterzureichen. Gleichzeitig sollen die Entscheidungen aber rasch getroffen werden, da auch der neue Eigentümer des ehemaligen Gasthauses, welcher den Wohnungsein- bzw. -anbau beabsichtigt, Sicherheit über die Art der Wärmeversorgung haben müsse. Als erster Schritt werde aber die richtige Widmung benötigt, daher sollte bei der heutigen Sitzung ein entsprechender Grundsatzbeschluss gefasst werden. Würde man mit dem Grundsatzbeschluss bis zur nächsten Sitzung im September zuwarten, würde dies jedenfalls eine dreimonatige Verzögerung bedeuten und es bestünde die Gefahr, dass die Wärmeversorgung nicht bis zum geplanten Bezug des Wohngebäudes im Herbst des kommenden Jahres fertig gestellt wäre.

GR Kittl Susanne erkundigt sich, ob der Gebäudebestand des ehemaligen Gasthauses Riegerting durch den Wohnungseinbau im Wesentlichen gleich bleibe. Der Vorsitzende erklärt, dass in Richtung der Liegenschaft Riegerting 14 auch Zubauten geplant seien. Auf die Frage von Frau GR Kittl nach den Reaktionen der Nachbarn zu diesem Bauvorhaben, teilt der Vorsitzende mit, dass trotz fristgerechter Verständigung keine Nachbarn zur Bauverhandlung erschienen seien und von ihrer Parteistellung Gebrauch gemacht hätten.

Der Vorsitzende spricht darüber hinaus an, dass neben der Umwidmungsfrage auch die Frage geklärt werden müsse, ob die Gemeinde bereit sei, dem Projektbetreiber das Grundstück zur Verfügung zu stellen. Für den Vorsitzenden wäre diesbezüglich allenfalls eine Verpachtung denkbar, ein Verkauf könne zwar zur Diskussion gestellt werden, liege seiner Ansicht nach aber weniger im Interesse der Gemeinde.

GV Dr. Glaser teilt mit, dass aus Sicht der ÖVP-Fraktion nichts gegen eine solche Umwidmung spreche. Die Konditionen für den Anschluss würden später ausverhandelt. Nach Ansicht der ÖVP-Fraktion handle es sich hier um ein sinnvolles Projekt, welches unterstützt werden sollte.

Abschließend wird vom Amtsleiter anhand einer Bildschirmpräsentation die derzeit geplante Ausführung der Heizungsanlage als Containerlösung zur Kenntnis gebracht.



HEIZ- | LAGERRAUMSYSTEM

HACKGUT
für 80 – 85 m²
Hackgut

Einfache Befüllung der Heizmodule
durch Hargassner Befüllsystem:
ca. 50 t/m³ / h

Schnittstelle zum vernetzten Teilsystem Details siehe S. 19-18

Technische Daten

Beispiel-Typ	Möglichkeitskette	Heizmodul BC 600	Heizmodul BC 700	Heizmodul BC 800	Heizmodul BC 900	Heizmodul BC 950/100
Länge	300 – 800 cm	600 cm	700 cm	800 cm	900 cm	950 cm
Breite	280 – 630 cm	280 cm	280 cm	280 cm	310 cm	340 cm
Höhe außen	265 – 640 cm	540 cm	308 cm	308 cm	302 cm	300 cm
Höhe innen	228 – 609 cm	505 cm	271 cm	271 cm	268 cm	266 cm
Gewicht	9 – 37 t	ca. 24 t + ca. 16 t	ca. 20 t	ca. 26 t	ca. 32 t	ca. 37 t

Beispiele aus der Praxis

Foto: SHG in Königswinter, 50/100 t Hackgut | Biomasseenergiepark Mochelström in Wang, 100/100 t Hackgut

Da hierzu keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge

- der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Parz. 379/8, KG Riegarding, von Grünland in „M“-Gemischtes Baugebiet, die Zustimmung erteilen und
- grundsätzlich seine Bereitschaft ausdrücken, dem Projektwerber das Grundstück für die Errichtung des Heizwerkes (in Absprache mit der FF-Riegerting) zur Verfügung zu stellen.

Er ersucht zu beiden Anträgen um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

21.) Allfälliges

Der Vorsitzende teilt mit, dass – wie berichtet - Herr Dr. Süß im Gesundheitszentrum Riegerting auch eine Physiotherapiepraxis betreibt und Therapieräumlichkeiten eingerichtet habe. Nun solle eine Erweiterung erfolgen und ein weiterer Therapieraum für Sporttherapie hinzu kommen. Hiefür werde ein weiterer Klassenraum mit 60 m² des ehemaligen Schulgebäudes benötigt. Eine Anpassung des Mietvertrages in Bezug auf die Grundmiete werde infolge des höheren Flächenausmaßes erforderlich sein.

GR Hötzingen ergreift das Wort und berichtet in seiner Funktion als Obmann des Ausschusses für Seniorenangelegenheiten, dass am 09. Oktober der u.a. von der Gemeinde organisierte Seniorentag geplant gewesen wäre. Es wäre sowohl die Unterhaltungsmusik als auch das Catering bereits gebucht gewesen. Aufgrund der zwischenzeitig angesetzten Bundespräsidentenwahl an diesem Tag muss der Termin auf den 23. Oktober verschoben werden. Ob die geplanten Kosten gehalten werden können, sei derzeit fraglich, da aufgrund der Verschiebung vermutlich ein neues Cateringunternehmen bzw. eine neue Musikgruppe beauftragt werden müssen.

Der Vorsitzende spricht den Beschluss des Gemeinderates, Herrn GV Peter Bahn für dessen langjährige Verdienste um die Gemeinde Mehrnbach die Ehrenbürgerschaft zuzuerkennen, an. Da Herr GV Bahn bei der heutigen Sitzung anwesend ist, möchte er die Gelegenheit wahrnehmen, um einen Termin zu vereinbaren und abzuklären, ob es in dessen Sinne sei, dass der Gemeinderat sowie weitere bereits Geehrte zu dieser Ehrenbürgerfeier eingeladen werden. Als Termin wird der 27. bzw. 28. Juli 2022 anvisiert. Herr GV Bahn bedankt sich beim Bürgermeister und teilt mit, dass er sich wegen einer Bestätigung dieses Termins noch bei ihm melden werde.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20:50 Uhr.

